

# Die gegenwärtige Situation der Schadensersatzhaftung bei Atomunfällen in Japan

Mina WAKABAYASHI\*

- I. Einleitung
- II. Rechtliche Grundlagen
  1. Japanisches Atomschadensersatzgesetz
  2. Die Bedeutung von Richtlinien des Streitbeilegungskomitees
  3. Das Verhältnis von Schadensersatzansprüchen nach dem AtomschadensG zur zivilrechtlichen Deliktshaftung
  4. Die Schadensersatzansprüche nach dem AtomschadensG und die Staatshaftung
- III. Der Schaden aufgrund eines Nuklearunfalls
  1. Der „Nuklearschaden“ im AtomschadensG
  2. Die Geschäftsschädigung durch Reputationsschäden
  3. Entschädigung von mittelbar Geschädigten und Schadensminderungspflicht des Geschädigten
  4. Der zeitliche Endpunkt eines Geschäftsschadens und die Verrechnung von Gewinn und Verlust
- IV. Der Schaden durch die Zerstörung der Lebensgrundlage
  1. Das verletzte Rechtsgut der geschädigten Einwohner
  2. Schmerzensgeld bei Evakuierungen und Schmerzensgeld bei „Heimatverlust“
  3. Die Adäquanz der freiwilligen Evakuierung
  4. Die durch die freiwillige Evakuierung erlittenen Schäden
  5. Der adäquate Kausalzusammenhang und die Minderung des Ersatzbetrags durch die Veranlagung der Geschädigten

## I. EINLEITUNG

In Japan haben sich bis dato drei bedeutende Vorfälle ereignet, bei denen sich die Frage eines Schadensersatzes aufgrund eines Atomunfalls stellte. Bei einem Störfall im Atomkraftwerk *Tsuruga* in der Präfektur *Fukui* im Jahr 1981 sickerte radioaktives Material ins Japanische Meer (Stufe 1 der Internationalen Bewertungsskala für nukleare und radiologische Ereignisse, INES). Im Jahr 1999 kam es in der von dem Unternehmen JCO betriebenen Wiederaufbereitungsanlage *Tōkai-mura* in der Präfektur *Ibaraki* zu einem Kritikalitätsunfall (Stufe 4 INES). Der bislang schwerste Unfall ereignete sich im Atomkraftwerk *Fukushima Dai-ichi* im März 2011 (Stufe 7 INES).

---

Im *Tōkai-mura*-Kritikalitätsunfall kam das Atomschadenersatzgesetz erstmals zur Anwendung. Bei diesem Unfall waren drei Arbeiter ersten radioaktiven Verstrahlungen ausgesetzt worden. Zudem erlitt die regionale Wirtschaft erhebliche Reputationschäden in den Bereichen Landwirtschaft, Fischfang, Handel, Industrie und Tourismus mit der Folge großer wirtschaftlicher Einbußen für die Betroffenen. Ein Teil der Geschädigten zog vor Gericht, doch mehr als die Hälfte der Schadensersatzforderungen wurde, wie zuvor schon beim AKW-Störfall von *Tsuruga*, durch Vergleiche oder Schlichtungen erledigt (die Gesamtsumme der Entschädigungszahlungen betrug 15 Mrd. Yen, ca. 12 Mio. Euro).

Demgegenüber handelte es sich bei dem Unfall in dem Atomkraftwerk *Fukushima Dai-ichi* um eine bis dato in Japan beispiellose Katastrophe, die durch das schwere Erdbeben und den anschließenden Tsunami am 11. März 2011 ausgelöst worden war. Sie hat langfristige, weitreichende und multiple Schädigungen in einem ausgedehnten Gebiet verursacht. Die von der Betreibergesellschaft TEPCO (*Tōkyō Denryoku KK*) bisher gezahlte Entschädigungssumme beläuft sich auf rund 9,3 Billionen Yen (ca. 77,2 Mrd. Euro, Stand März 2020). Der Atomunfall hat den größten Teil der örtlichen Bevölkerung seiner Existenzgrundlage beraubt und die gewachsenen lokalen Gemeinschaften zerstört. Anfang 2020 lebten noch immer 48.000 Menschen unter Evakuierungsbedingungen. Es gibt in Japan keinen ähnlichen Fall, bei dem das grundlegende Lebensinteresse, ein friedliches Alltagsleben in seinem Wohngebiet führen zu können, so weitreichend verletzt wurde.

Dieser Artikel gibt zunächst einen Überblick über die Schadensersatzhaftung bei Nuklearunfällen im japanischen Recht (II.).<sup>1</sup> Anschließend werden die bisher durch nukleare Unfälle entstehenden Schäden analysiert (III.). Dabei liegt der Schwerpunkt einerseits auf Reputationschäden und andererseits auf der Entschädigung für wirtschaftliche Verluste, die bei sogenannten mittelbar Geschädigten entstanden sind. Darüber hinaus werden der aktuelle

---

1 Die Zeitschrift hat bereits mehrere Beiträge zu haftungsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Nuklearunfall in *Fukushima* veröffentlicht; siehe J. WEITZDÖRFER, Die Haftung für Nuklearschäden nach japanischem Atomrecht – Rechtsproblem der Reaktorkatastrophe von Fukushima, *ZJapanR/J.Japan.L.* 31 (2011) 61 ff.; N. PELZER, Die Haftung für Nuklearschäden nach japanischem Atomrecht aus internationaler Sicht, *ZJapanR/J.Japan.L.* 32 (2011) 97 ff.; M. YOKOUCHI, Abgrenzungsprobleme des Haftungsumfanges bei Atomschäden, *ZJapanR/J.Japan.L.* 32 (2011) 123 ff.; M. BÄLZ / H. KAWAMURA, Schadenersatz bei Suizid eines Nukleareopfers – Zur Entscheidung des Distriktgerichts Fukushima vom 26. August 2014, *ZJapanR/J.Japan.L.* 39 (2015) 261 ff.

Nach Fertigstellung des Manuskriptes ist ein Überblick mit Beiträgen namhafter Rechtswissenschaftler über die aktuelle Diskussion zur Regulierung und Haftung bei nuklearen Unfällen in Japan in *Hōritsu Jihō* 93/3 (2021) 4 ff. erschienen.

Stand der Diskussionen und die jüngsten Gerichtsverfahren vorgestellt, in denen es um Evakuierungsschäden geht, welche zum ersten Mal beim Atomunfall in *Fukushima Dai-ichi* zum Streitgegenstand wurden (IV.).

## II. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

### 1. *Japanisches Atomschadensersatzgesetz*

Das 1961 in Kraft getretene „Atomschadensersatzgesetz“ (im Folgenden AtomschadensG oder AtG)<sup>2</sup>, bezieht sich auf den Ersatz von Nuklearschäden, die durch den Betrieb von Kernreaktoren und ähnlichen Anlagen verursacht wurden (Atomunfälle eingeschlossen). Der Betreiber einer Nuklearanlage unterliegt einer strikten Gefährdungshaftung. Die Verschuldenshaftung nach Art. 709 ZG<sup>3</sup> findet somit keine Anwendung. Der Haftungsausschluss ist auf Fälle begrenzt, „in denen der Schaden durch schwerwiegende Naturkatastrophen oder gesellschaftliche Unruhen hervorgerufen wurde“ (Art. 3 Abs. 1 AtG).

Das AtomschadensG kanalisiert die Haftung auf den Betreiber eines Atomkraftwerks. Das bedeutet einerseits, dass die Verantwortung ausschließlich beim Betreiber liegt und die Anlaufstelle für Schadensersatzforderungen auf diesen konzentriert wird (Art. 4 AtG). Gleichzeitig sind aber andererseits die Ansprüche gegen den Betreiber auf die Haftung nach dem AtG begrenzt. Dies gilt ungeachtet dessen, ob die Geschädigten zum Atomkraftwerksbetreiber in einer geschäftlichen Beziehung stehen (Rohmateriallieferanten, Dienstleister, Bauunternehmer), oder ob es sich um gewöhnliche Dritte handelt (z.B. Personen, die mit einem atomaren Brennstoff transportierenden Fahrzeug kollidieren). Entsprechend wurde mit der Einführung des Produkthaftungsgesetzes von 1994<sup>4</sup> dessen Anwendung auf Nuklearschäden ausgeschlossen (Art. 4 Abs. 3 AtG). Um die Haftungskanalisation bezüglich nuklearer Schäden auf den Atomkraftwerksbetreiber sicherzustellen, haften daher auch Unternehmer, die Atomkraftwerksbetreiber mit Kernreaktoren und nuklearem Brennstoff ausstatten und an sich als „Hersteller u. a.“ nach dem Produkthaftungsgesetz haftbar wären, nicht.

Darüber hinaus verpflichtet das AtomschadensG den Atomkraftwerksbetreiber dazu, bereits vorbeugende bestimmte Schutzmaßnahmen zu ergreifen wie beispielsweise den Abschluss einer Haftpflichtversicherung für Nuklearschäden (Mindestversicherungssumme 2020: 120 Mrd. Yen, ca. 93 Mio. Euro). Dies soll eine gesicherte und unverzügliche Schadensersatz-

---

2 *Genshi-ryoku songai no baishō ni kansuru hōritsu (Genbai-hō)*, Gesetz Nr. 147/1961.

3 *Minpō*, Gesetz Nr. 89/1896.

4 *Seizō-butsu sekinin-hō*, Gesetz Nr. 85/1994.

leistung seitens des Betreibers gewährleisten (vgl. Artikel 6 bis 15 AtG). Des Weiteren sieht das Gesetz vor, dass die Regierung dem Atomkraftwerksbetreiber zum einen in den Fällen, in denen der entstandene Nuklearschaden den Betrag der Haftpflichtversicherung überschreitet, notwendige „Hilfe“ leistet, und zum anderen dann, „wenn das als notwendig erachtet wird, um den Zweck dieses Gesetzes zu erfüllen“ (Art. 16 AtG). Der Gesetzeszweck ist dabei ein doppelter: „Schutz der Geschädigten“ und Sicherung „einer gesunden Entwicklung der Atomindustrie“ (Art. 1 AtG).

Wie oben beschrieben lassen sich (i) die Haftungsverschärfung (Einführung der Gefährdungshaftung), (ii) die Haftungskanalisation auf den Atomkraftwerksbetreiber, (iii) der Zwang zur Ergreifung von vorbeugenden Schutzmaßnahmen (Abschluss einer Versicherung) und (iv) die staatliche Unterstützung (komplementäre Haftung) als die vier fundamentalen Säulen des japanischen Atomschadensgesetzes bezeichnen. Weiterhin kennt das AtomschadensG seit jeher keine Obergrenze für die Höhe der zu leistenden Entschädigung. Damit unterscheidet sich das japanische Schadensersatzregime erheblich von den verschiedenen internationalen Abkommen zum Schadensersatz bei Nuklearschäden, aber auch vielen nationalen Schadensersatzregelungen europäischer Staaten und derjenigen in den USA, die alle Haftungsobergrenzen vorsehen. Ein charakteristisches Merkmal des einschlägigen japanischen Rechts ist mithin die Anwendung des Prinzips der unbeschränkten Haftung.

## 2. Die Bedeutung von Richtlinien des Streitbeilegungskomitees

Zur Bewältigung des Atomunfalls von *Fukushima* wurde auf der Grundlage von Art. 18 AtG ein Komitee zur Beilegung von Streitigkeiten bei der Entschädigung von Nuklearschäden gegründet (folgend: Streitbeilegungskomitee) und zudem wurden Richtlinien für die Leistung von Schadensersatz ausgearbeitet.<sup>5</sup>

---

5 Unter der Bezeichnung *Tōkyō Denryoku KK Fukushima Dai-ichi, Dai-ni Genshi-ryoku Hatsuden-sho jiko ni yoru genshi-ryoku songai no han'i no hantei-tō ni kansuru chūkan shishin* [Interimsrichtlinien bezüglich der Schadensersatzberechnung bei dem Nuklearunfall in den Atomkraftwerken *Fukushima Dai-ichi* und *Dai-ni*], abgekürzt als *Chūkan shishin* [Interimsrichtlinien] bezeichnet, werden verschiedenen Richtlinien zusammengefasst, die in aktualisierter Fassung auf der folgenden Webseite abgerufen werden können: [https://www.mext.go.jp/b\\_menu/shingi/chousa/kaihatu/016/index.htm](https://www.mext.go.jp/b_menu/shingi/chousa/kaihatu/016/index.htm) (zuletzt aufgerufen am 20. März 2021); vgl. dazu H. NAKAJIMA, *Genpatsu baishō no kangaekata* [Überlegungen zu den Interimsrichtlinien zum Schadensersatz bei Atomkraftwerken] (2013); rezensiert von Y. SHIOMI, *New Business Law (NBL)* 1009 (2013) 40; vgl. ferner zu den Einzelheiten zum Schadensersatz beim *Tōkai-mura*-Kritikalitätsunfall T. ŌTSUKA, *Tōkai-*

Die Richtlinien sehen zu den folgenden Fragen grundlegende Lösungen vor: (i) der Umfang des Ersatzes für Reputationsschäden ist klar geregelt (vgl. unten III.2.); (ii) auch die Dekontaminierungskosten, die zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands aufzuwenden sind, werden innerhalb der Grenzen des objektiven Wertes des betroffenen Vermögens als Gegenstand des Schadensersatzes betrachtet; (iii) der psychische Schaden, der durch ein Leben als Evakuierter entstehen kann, wird beim Schadensausgleich mitberücksichtigt (unten IV.2.).

Bei der Schadensberechnung für den Verlust von Immobilien, die in Zonen liegen, in welche eine Rückkehr auf absehbare Zeit nicht möglich sein wird (*kikan konnan kuiki*)<sup>6</sup>, ist die Höhe des auszugleichenden Schadens nicht auf den Marktwert der betreffenden Immobilien beschränkt, sondern zusätzlich sind die für eine Wiederbeschaffung erforderlichen Kosten zu berücksichtigen (Berechnungsgrundlage in der Fassung des 4. Zusatzes der Richtlinien von 12/2013).<sup>7</sup> Diese Position findet sich auch in der rechtswissenschaftlichen Diskussion wieder, wo vertreten wird, dass die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands nicht mittels einer Schadensersatzregelung erreicht werden könne, die lediglich auf den „Tauschwert“ von „Wohnimmobilien“ abstellt, vielmehr müssten die „Wiederbeschaffungskosten“ berücksichtigt werden.<sup>8</sup> Grundsätzlich und über die Wohnimmobilien hinaus kann die Wiederherstellung der ursprünglichen Lebensgrundlage der Betroffenen nur erreicht werden, wenn der Schaden auf der Grundlage der Wiederbeschaffungskosten für den gesamten Besitz kalkuliert wird, der zum Lebensunterhalt der Geschädigten unentbehrlich ist. Dies steht nicht im Widerspruch zur Differenztheorie, welche die Wiederherstellung der ursprünglichen Interessenlage bezweckt.

---

*mura rinkai jiko to songai baishō* [Der *Tōkai-mura*-Kritikalitätsunfall und der Schadensersatz], *Jurisuto* 1186 (2000) 36.

6 Konkret bezeichnet dies ein Gebiet, in dem die jährliche Gesamtdosis auch sechs Jahre nach der Atomkatastrophe nicht unter einen Wert von 20 Millisievert (mSv) fällt (Stand März 2012 lag in diesem Gebiet die geschätzte jährliche Gesamtdosis bei über 50 mSv). Zur genauen Definition der anderen Evakuierungszonen, Stand März 2012: „*kyojū seigen kuiki* – Gebiet mit Aufenthaltsbeschränkung“ bezeichnet das Gebiet mit einer jährlichen Gesamtdosis von weniger als 20 mSv. In den „Vorbereitungszonen für die Aufhebung der Evakuierungsanordnung – „*hinan shiji kaijo junbi kuiki*“ liegt die jährliche Gesamtdosis unter 20 mSv. Diese Werte beziehen sich jeweils auf die Berechnungen der nachgewiesenen Strahlungsintensität in der Luft.

7 Y. MAEDA, in: Kubota (Hrsg.), *Shin-chūshaku minpō* [Neuer Kommentar zum ZG] Bd. 15 (2017) 430.

8 A. KUBOTA, in: Awaji / Yoshimura / Yokemoto (Hrsg.), *Fukushima genpatsu jiko baishō no kenkyū* [Studie zur Entschädigung beim Nuklearunfall in *Fukushima*] (2015) 151.

Die Richtlinien spielen auch eine große Rolle bei Vergleichen, welche durch die Vermittlung des Zentrums für die außergerichtliche Beilegung von nuklearen Schadensersatzstreitigkeiten (folgend: AKW-ADR) zustande kommen. Sie binden jedoch, wie das Streitbeilegungskomitee wiederholt betont hat, weder die Beteiligten noch die Gerichte hinsichtlich der Schadenspositionen und der Schadenssumme (einschließlich der Berechnungsmethode). Dies gilt angesichts der Tatsache, dass es sich bei den Richtlinien um spezifische Regelungen für die Erzielung von Vergleichen im Rahmen außergerichtlicher Lösungen handelt, die für eine schnelle, uneigennützig und angemessene Entschädigung einer großen Anzahl von Geschädigten gelten.

Es ist allgemein anerkannt, dass es adäquat kausal verursachte Schäden geben kann, die aufgrund der spezifischen Umstände des Einzelfalls die Richtwerte der Richtlinien überschreiten. Sowohl im Rahmen der AKW-ADR als auch in gerichtlichen Verfahren ist dies übereinstimmend grundsätzlich anerkannt. Im ganzen Land wurden zahlreiche Sammelklagen wegen des Unfalls im Atomkraftwerk *Fukushima Dai-ichi* eingeleitet. In sämtlichen Urteilen wurde Klägern, deren geltend gemachter Schaden den als Entschädigungsziel in den Richtlinien des Streitbeilegungskomitees vorgegebenen Rahmen überschritt, ein über die Schadenssumme der Richtlinien hinausgehender Schadensersatzbetrag zuerkannt (vgl. unten IV.2., 3., 4.). Doch die zusätzlichen Beträge waren stets bescheiden.<sup>9</sup>

### 3. *Das Verhältnis von Schadensersatzansprüchen nach dem AtomschadensG zur zivilrechtlichen Deliktshaftung*

In vielen der Sammelklagen, die wegen des Nuklearunfalls in *Fukushima* erhoben wurden, streben die Kläger an, TEPCO unabhängig von der Gefährdungshaftung nach dem AtomschadensG zusätzlich auch einer zivilrechtlichen Deliktshaftung nach Art. 709 ZG zu unterwerfen. Ziel der Kläger ist, auf diese Weise das Ausmaß der Verantwortlichkeit von TEPCO zu verdeutlichen und zu zeigen, dass dieser Unfall, nicht (allein) auf eine Naturkatastrophe zurückzuführen ist, sondern vor allem auf die vielfältigen Verletzungen von Sorgfaltspflichten auf Seiten TEPCOs sowie auf einer unzureichenden Ausstattung und Instandhaltung der Atomanlagen. Gleichzeitig erhoffen sie sich durch die Aufklärung der näheren Umstände des Unfalls die Vermeidung einer erneuten Katastrophe. Die auf Art. 709 ZG

---

9 Vgl. zur Analyse dieses Punktes Y. SHIOMI, *Songai santei no kangaekata* [Zur Methode der Schadensberechnung], in: Awaji (redakt. Leitung)/Yoshimura u. a. (Hrsg.), *Fukushima genpatsu jiko higai kaifuku no hō to seisaku* [Das Gesetz und die politischen Maßnahmen zum Ausgleich der Schäden durch den Kernkraftwerksunfall in *Fukushima*] (2018) 47 f.

gestützten verschuldensabhängigen Schadensersatzforderungen wurden jedoch in jedem der bisher im Kontext der Sammelklagen gefällten Urteile zurückgewiesen.<sup>10</sup>

Darüber hinaus beabsichtigen die Kläger, das Schmerzensgeld dadurch auf ein angemessenes Maß zu erhöhen, dass sie versuchen, gerichtlich eine dem fahrlässigen Verhaltens TEPCOs zugrunde liegende „Böswilligkeit“ feststellen zu lassen. Denn wenn der Vorwurf einer Schädigungshandlung im Sinne einer groben Fahrlässigkeit schwerwiegend ist, erhöht dies den deliktischen Schmerzensgeldanspruch.<sup>11</sup> Inhalt und Grad der Pflichtverletzung des verklagten Schädigers werden gleichermaßen auch im Rahmen der Gefährdungshaftung und insbesondere bei der Berechnung des Schmerzensgeldes als maßgeblich zu berücksichtigende Faktoren angesehen.<sup>12</sup> Daher stellt sich auch in Bezug auf die Haftung nach dem AtomschadensG die Frage, ob TEPCO eine grobe Fahrlässigkeit begangen hat oder nicht.<sup>13</sup>

Das *Gunma*-Urteil des DG Maebashi bestätigt, dass die Schwere der Vorwürfe einen die Schadensersatzsumme erhöhenden Faktor darstellt.<sup>14</sup> Das DG hat in dieser Hinsicht auf die Mühelosigkeit hingewiesen, mit der TEPCO die katastrophalen Folgen des Nuklearunfall in *Fukushima* hätte abwenden können. Das Gericht begründete die besondere Schwere des Vorwurfs mit der als besonders verwerflich angesehenen Tatsache, dass TEPCO seine wirtschaftlichen Interessen über die Belange der Sicherheit gestellt und Maßnahmen zur Langzeit-Evaluierung der Erdbebengefahr vernachlässigt hatte, ohne zugleich zumindest provisorische Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen. Es ist jedoch unklar, inwieweit diese Anerkennung eines schweren Fehlverhaltens tatsächlich zu einer Erhöhung der Entschädigungssumme geführt hat.

Ferner hat das DG Fukushima im *Nariwai*-„Lebensunterhalts“-Urteil entschieden, dass TEPCO die von den Atomkraftwerksbetreibern verlangte strenge Risikoabschätzungs- und Risikominimierungspflicht vernachlässigt und deshalb „starke Vorwürfe verdient“ habe.<sup>15</sup> Am Ende hatte dies aber keinerlei Einfluss auf die Höhe des Schmerzensgeldes, denn das Gericht sah es als schwierig an, allein aus der Tatsache, dass TEPCO wirtschaftlichem Kalkül den Vorrang eingeräumt und vorsorgliche Sicherheitsvorkeh-

---

10 Bezüglich der Einzelheiten sowie deren kritischer Prüfung siehe E. ŌSAKA, *Tōden no sekinin* [Haftung von TEPCO], in: Awaji / Yoshimura, *supra* Fn. 9, 16 f.

11 Präzedenzurteil des OGH, 5. Februar 1965, Shūmin 77, 321.

12 ŌTSUKA, *supra* Fn. 5, 38.

13 R. YOSHIMURA, § 709 D IV *Kōgai/kankyō shingai* [Umweltverschmutzung/Umweltverletzung], in: Kubota, *supra* Fn. 7, 722.

14 DG Maebashi, 17. März 2017, Hanrei Jihō 2339 (2017) 3.

15 DG Fukushima, 10. Oktober 2017, Hanrei Jihō 2356 (2017) 3.

rungen unterlassen habe, einen anspruchserhöhenden Vorsatz oder eine grobe Fahrlässigkeit abzuleiten.

#### 4. Die Schadensersatzansprüche nach dem AtomschadensG und die Staatshaftung

Fraglich ist, ob eine Staatshaftung neben die Haftung des Betreibers treten kann, wenn der Staat seine Regulierungsbefugnis pflichtwidrig nicht ausgeübt hat.<sup>16</sup>

In Anbetracht des gesetzgeberischen Zwecks und des Hintergrunds des Regimes der Haftungskonzentration, nämlich erstens den Einstieg in das Kernkraftgeschäft durch einen Haftungsausschluss zugunsten verbundener Unternehmen zu fördern, zweitens eine Verschlechterung der versicherungstechnischen Leistungsfähigkeit durch eine Haftungsstreuung zu vermeiden und drittens die Geschädigten nicht mit der Ermittlung des Verursachers zu belasten, ist die Auffassung überzeugend, dass das AtomschadensG die Staatshaftung *nicht* ausschließt.<sup>17</sup> Man kann sagen, dass dies aktuell die vorherrschende Auffassung in Japan sein dürfte.<sup>18</sup> Ferner ist es wichtig, darauf hinzuweisen, dass eine grundsätzliche Ablehnung von Entschädigungsansprüchen gegen den Staat in derartigen Fällen wegen Verstoßes gegen Art. 17 der japanischen Verfassung verfassungswidrig sein könnte, nach dem ein rechtswidriges Verhalten von Staatsbediensteten eine Entschädigungspflicht des Staates auslöst.<sup>19</sup>

Demzufolge ist es also nicht der Zweck des AtomschadensG, den Staat generell von der Haftung auszuschließen, soweit ihm ein Verhalten vorzuwerfen ist, das grundsätzlich zu einer Staatshaftung führt. Eine Staatshaftung kann sich entsprechend den Umständen der Beteiligung des Staates vor und nach dem Eintreten des Atomunfalls etwa aus den folgenden Ge-

16 „Das System des Schadensersatzes für Nuklearschäden“ [*Genshi-ryoku songai baishō seido*] (1991) 59, herausgegeben unter der redaktionellen Leitung des Amtes für Atomenergie der Nationalen Behörde für Wissenschaft und Technik, kann auf diese Weise verstanden werden, eine Begründung wird jedoch nicht gegeben.

17 T. ŌTSUKA, *Fukushima Dai-ichi genpatsu jiko ni yoru songai baishō to baishō shi'en kikō-hō – Fuhō kōi hōgaku no kanten kara* [Der Schadensersatz aufgrund des Reaktorunfalls im Kernkraftwerk *Fukushima Dai-ichi* und das Fondgesetz für die Haftungserleichterung bei Nuklearunfällen – Vom Standpunkt des Deliktsrechts], *Jurisuto* 1433 (2011) 40.

18 N. KOJIMA, Anmerkung, *Hōritsu Jihō* Bd. 83 Nr. 9/10 (2011) 65; H. NAKAJIMA, in: Nōmi / Katō (Hrsg.), *Ronten taikai hanrei minpō* [Präzedenzfälle im Zivilrecht], Bd. 7 (2. Aufl., 2013) 300.

19 ŌTSUKA, *supra* Fn. 17, 40; NICHIBENREN [Japanische Rechtsanwaltsvereinigung] (Hrsg.), *Genpatsu jiko songai baishō manyuaru* [Handbuch für den Schadensersatz bei Nuklearschäden] (2011) 32.

sichtspunkten ergeben: der Aufstellung von unzureichenden Sicherheitsstandards im Vorfeld, einer ungenügenden Wahrnehmung der Inspektions- und Aufsichtspflichten, der nachträglichen Anweisung zur Entlüftung, der Evakuierungsanordnung, den verordneten wirtschaftlichen Beschränkungen, einer Verzögerungen bei der Bekanntgabe von Informationen und anderen mehr.<sup>20</sup>

Die Staatshaftung bezüglich des Unfalls im Kernkraftwerk *Fukushima Dai-ichi* war bereits Gegenstand mehrerer Gerichtsverfahren, in denen die Frage unterschiedlich beantwortet worden ist. In sieben Urteilen ist eine Staatshaftung bisher bejaht worden: im *Gunma*-Urteil, im *Nariwai*-Urteil, im *Kyōto*-Urteil<sup>21</sup>, im *Shutoken*-„Metropolregion“-Urteil<sup>22</sup>, im *Kanagawa*-Urteil<sup>23</sup>, im *Ehime*-Urteil<sup>24</sup> und im *Hokkaidō*-Urteil<sup>25</sup>. Drei Entscheidungen haben eine Haftung des Staates hingegen verneint. Das *Chiba-I*-Urteil<sup>26</sup> verneint die Haftung, da eine Erfolgsabwendung unmöglich gewesen sei.<sup>27</sup> So auch das *Chiba-II*-Urteil<sup>28</sup> und das *Nagoya*-Urteil<sup>29,30</sup>.

### III. DER SCHADEN AUFGRUND EINES NUKLEARUNFALLS

#### 1. Der „Nuklearschaden“ im AtomschadensG

Nach dem AtomschadensG haften die Betreiber von Nuklearanlagen für „Nuklearschäden“, die durch die Errichtung oder den Betrieb von Atomreaktoren verursacht werden (Art. 3 Abs. 1). Ein Nuklearschaden im Sinne des AtomschadensG ist definiert als ein Schaden, der durch „die Wirkung des Spaltungsprozesses von Kernbrennstoff oder durch die Wirkung bezie-

20 Y. TAKAHASHI, *Kaisetsu genshi-ryoku songai baishō shi'en kikō-hō* [Kommentar zum Fondsgesetz für die Haftungserleichterung bei Nuklearunfällen] (2012) 28 f.

21 DG Kyōto, 15. März 2018, Hanrei Jihō 2375/76 (2018) 14.

22 DG Tōkyō, 16. März 2018, Fall Nr. 2013 wa 6103, unveröffentlicht.

23 DG Yokohama, 20. Februar 2019, Fall Nr. 2013 wa 3707, unveröffentlicht.

24 DG Matsuyama, 26. März 2019, Hanrei Jihō 2431/32 (2020) 101.

25 DG Sapporo, 10. März 2020, Fall Nr. 2013 wa 1187, unveröffentlicht.

26 DG Chiba, 22. September 2017, Shōhi-sha-hō News 114 (2018) 224.

27 Zur ausführlichen Analyse siehe K. SHIMOYAMA, *Kuni no sekinin ni tsuite* [Zur Haftung des Staates], in: *Fukushima genpatsu jiko soshō (Dai isshin) no kiroku to ronkō* [Studie und Protokoll der Prozesse zum Unfall im Kernkraftwerk *Fukushima Dai-ichi* im Jahr 2011 (erste Instanz)], Hanrei Jihō 2375 (2018) 234 f.

28 DG Chiba, 14. März 2019, Fall Nr. 2015 wa 1144, unveröffentlicht.

29 DG Nagoya, 2. August 2019, Fall Nr. 2013 wa 2710, unveröffentlicht.

30 Siehe K. SHIMOYAMA, *Genpatsu jiko baishō soshō ni okeru kokka baishō sekinin no dōkō* [Trends bezüglich einer staatlichen Haftung in den Prozessen zum Schadensersatz für Nuklearunfälle], Hanrei Jihō 2423 (2019) 122 ff.

hungsweise die toxische Wirkung der radioaktiven Strahlung des Kernbrennstoffs“ verursacht wird (Art. 2 Abs. 2 AtG).

Es besteht kein Grund, den Inhalt und den Umfang von Nuklearschäden (Art. 2 Abs. 2, Art. 3 Abs. 1) auf besondere Weise abweichend von dem Schadensumfang bei auf allgemeinem Deliktsrecht beruhenden Schadensersatzansprüchen zu bestimmen. Wenn insbesondere Betriebseinbußen großzügig ersetzt werden, könnte man befürchten, dass der Umfang der auszugleichenden Schäden kaum noch zu begrenzen ist und das Entschädigungssystem deshalb durch Überdehnung der Ansprüche scheitert. Gleichwohl ist ein Ausschluss dieser Schäden nicht zulässig, weil das AtomschadensG diese nach seinem Wortlaut erfasst.<sup>31</sup> Dies hat auch der wissenschaftliche Untersuchungsausschuss für Nuklearschäden im *Tōkai-mura*-Kritikalitätsunfall im Jahr 1999 klargestellt: Erstens habe der Gesetzgeber im kontroversen Gesetzgebungsverfahren zum AtomschadensG keine restriktive Haltung eingenommen, und zweitens ergebe sich aus dem Gesetzesziel des Geschädigtenschutzes, dass das AtomschadensG als ein Gesetz zur Unterstützung aller Geschädigter zu qualifizieren sei, das entsprechend einen Ausgleich für alle Arten von Nuklearschäden vorsehe, was auch betriebliche Schäden (einschließlich Reputationsschäden) umfasse.<sup>32</sup> Eine gleichartige Kontroverse könnte man bezüglich des Ersatzes von Evakuierungskosten und psychischen Schäden vermuten. Indes gibt es keine Einwände dagegen, diese Schäden zu den Nuklearschäden zu zählen, die nach dem AtomschadensG auszugleichen sind.<sup>33</sup>

Die Rechtsprechung rechnet Schäden, die in einem adäquaten Kausalzusammenhang mit einem Atomunfall stehen, das heißt, „dass der durch den betreffenden Unfall verursachte Schaden der herrschenden gesellschaftlichen Ansicht nach in einem als rational und angemessen beurteilten Rahmen liegt“, zu den Nuklearschäden (vgl. Interimsrichtlinie 2-1).

Das OG Tōkyō hat einem Unternehmen Schadensersatz für den Gewinn zugesprochen, der diesem durch die Betriebsunfähigkeit seines Hauptwerkes aufgrund der Evakuierungsanordnung entgangen ist, welche die Regierung als Reaktion auf den Unfall im Atomkraftwerk *Fukushima Dai-ichi* erlassen

---

31 Die Entscheidung in *Ibaraki* bezüglich des JCO-Kritikalitätsunfalls hebt diesen Punkt klar hervor, DG Tōkyō, 27. September 2004, Hanrei Jihō 1876 (2005) 34.

32 *Saishū chōsa hōkoku-sho* [Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses für Nuklearschäden] in: Nakajima, *supra* Fn. 5, 197 ff.

33 Siehe unten IV.2. Psychische Schäden sind im Änderungsprotokoll zum Wiener Übereinkommen von 1997 gewöhnlich derjenige Teil, der den Gesetzen der einzelnen Länder überlassen ist. Desgleichen sind darüber hinaus die während der Arbeit erlittenen Schäden der Beschäftigten Gegenstand dieses Gesetzes (Revision von 1979). In Art. 4 der Zusatzbestimmungen findet sich eine Regulierungsverordnung zur Arbeitsunfallversicherung.

hatte.<sup>34</sup> Allerdings hat es den im erstinstanzlichen Urteil des DG Tōkyō zuerkannten Betrag stark gemindert.<sup>35</sup> In ähnlicher Weise hat zuvor auch schon das DG Tōkyō dem Betreiber eines 30 Kilometern von dem Atomkraftwerk entfernten Golfplatzes einen Ausgleich sowohl für Eigentums- als auch für betriebliche Schäden zuerkannt.<sup>36</sup>

Im Gegensatz dazu wurde in drei folgenden Gerichtsverfahren ein adäquater Kausalzusammenhang mit dem Atomunfall verneint: Im Jahre 2015 sah das DG Tōkyō die Entscheidung des Betreibers eines in der Stadt *Nasu* in der Präfektur *Tochigi* belegenen Golfplatzes als sachlich nicht geboten und irrational an, auf dessen Wiedereröffnung in der Annahme vollständig zu verzichten, dass eine solche ohne eine vorherige Dekontaminierung des gesamten Golfplatzgeländes unmöglich sei.<sup>37</sup> Im selben Jahr qualifizierte das DG Tōkyō die Entscheidung einer Einzelhandelskette, sich aus dem Evakuierungsgebiet auf Dauer zurückzuziehen, als eine reine Management-Entscheidung, die sachlich nicht geboten gewesen sei.<sup>38</sup> In einem weiteren Urteil entschied das DG Tōkyō, dass eine Verzögerung bei der Erschließung von Wohnbauland sowie eine Unternehmensschließung aufgrund von Arbeitskräftemangel nicht nur auf den Atomunfall, sondern ebenso auf die Auswirkungen des Erdbebens und des Tsunami zurückzuführen gewesen seien, weshalb ein Schadensersatz nach dem AtomschadensG verneint wurde.<sup>39</sup>

## 2. Die Geschäftsschädigung durch Reputationsschäden

Ein Reputationsschaden ist insbesondere „ein Schaden, der durch die Kaufzurückhaltung und einen Stillstand des Handels mit bestimmten Waren oder Dienstleistungen entsteht, bezüglich welcher Verbraucher und Handelspartner die Gefahr einer radioaktiven Kontamination infolge der Informationsverbreitung durch die Berichterstattung befürchten“ (Interims-Richtlinie 7-1). Hierbei geht es um die Adäquanz der Entschädigung für wirtschaftliche Schäden, die durch die ablehnende Reaktion des Marktes zur Vermeidung der wissenschaftlich umstrittenen Gefahr einer Kontamination mit radioaktivem Material hervorgerufen wurde. In den bisherigen Präzedenzfällen wurde für die durch eine solche ablehnende Reaktion des Marktes entstandenen Schäden, dann eine Entschädigung zugesprochen, wenn das Verhalten der Marktteilnehmer (Verbraucher und Handelspartner) zur Ver-

---

34 OG Tōkyō, 30. Januar 2018, Fall Nr. 2016 ne 3276, unveröffentlicht.

35 DG Tōkyō, 30. Mai 2016, Fall Nr. 2012 wa 34151, unveröffentlicht.

36 DG Tōkyō, 11. Oktober 2017, Fall Nr. 2012 wa 35723, unveröffentlicht.

37 DG Tōkyō, 25. Februar 2015, Hanrei Jihō 2259 (2015) 87.

38 DG Tōkyō, 20. März 2015, Hanrei Jihō 2268 (2015) 77 („Einzelhandelskette“).

39 DG Tōkyō, 23. Juli 2015, Hanrei Jihō 2282 (2015) 75 („Immobilien-gewerbe, Bauunternehmen usw.“).

meidung eines Kontaminationsrisikos (psychischer Faktor) für einen durchschnittlichen Beobachter räumlich und zeitlich rational erscheine.<sup>40</sup>

Ein Urteil des OG Nagoya aus dem Jahr 1989, das im Zusammenhang mit dem Störfall im Atomkraftwerk *Tsuruga* erging, bei dem radioaktive Strahlung ausgetreten war, zeigt die *räumliche* Begrenzung auf.<sup>41</sup> Es ist zugleich der erste Präzedenzfall, bei dem eine Entschädigung für Reputationsschäden, die unmittelbar auf die Gefahr einer radioaktiven Kontamination zurückgeführt werden konnten, trotz deren abstrakten Charakters anerkannt wurde. Das OG Nagoya stellte fest, dass

„der Schaden der betroffenen Unternehmer durch Gewinneinbußen bei Meeresfrüchten aus der Region der *Tsuruga*-Bucht ein Schaden ist, der in gewissem Maße in einem adäquaten Kausalzusammenhang mit dem Unfall stehe“, weil, „ausgelöst durch das Eintreten dieses Unfalls und seiner öffentlichen Bekanntmachung sowie der Berichterstattung darüber die Preise für Meeresfrüchte aus *Tsuruga* massiv abgestürzt seien und das Handelsvolumen einen Tiefstand erreicht habe“,

obschon die ins Meer gesickerte Menge an radioaktiven Material tatsächlich zu keiner radioaktiven Kontamination der Meeresfrüchte geführt hatte. Es wurde festgestellt, dass

„die Haltung, dass der Verbraucher sich vor einer Gefahr fürchte und deshalb Meeresfrüchte aus *Tsuruga* meide, obgleich die Menge des ausgetretenen radioaktiven Materials quantitativ als ungefährlich gegolten habe und dies auch öffentlich bekannt gemacht worden sei, im Allgemeinen gebilligt werden könne“.

Allerdings waren die Kläger in diesem Fall lediglich die Mittelsmänner etc., die hauptsächlich mit aus *Kanazawa* kommenden Meeresfrüchten auf den Fischmärkten und in den Geschäften im Stadtgebiet von *Tsuruga* en gros handeln. Daher wurde in diesem Fall klargestellt, dass eine „psychische Verfassung“ als Grund für eine Kaufzurückhaltung nicht gebilligt werden könne,

---

40 Es gibt einen Fall, in dem der Kläger auf die Entschädigung des Reputationsschadens Anspruch erhob, da der Preis seines Grundstücks aufgrund des JCO *Tōkai-mura*-Kritikalitätsunfalls gesunken sei und er das Grundstück nicht zum geplanten Verkaufspreis habe verkaufen können. Demgegenüber wurde ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall und dem Verfall des Grundstückspreises verneint, da der Preisverfall durch die Wiederanerkennung der allgemeinen Gefährlichkeit, die sich durch die bloße Existenz einer nahegelegenen kerntechnischen Anlage einschließlich des Unternehmensstandorts von JCO *Tōkai* ergebe, verursacht worden sei, sowie aufgrund der Tatsache, dass sich gegenüber der bisherigen Situation der kerntechnischen Anlage keinerlei Veränderungen als Konsequenz aus dem Unfall ergeben hätten. (OG Tōkyō, 21. September 2009, Hanrei Taimuzu 1207 (2006) 251).

41 OG Nagoya, 17. Mai 1989, Hanrei Jihō 1322 (1989) 99.

„in welcher Verbraucher in *Tsuruga* sogar die Fische aus dem weit von der *Tsuruga*-Bucht entfernt liegenden *Kanazawa*, wo eine radioaktive Kontamination völlig unvorstellbar sei, mieden, und sie überdies keine Produkte aus anderen weiter entfernt gelegenen Regionen zu sich nehmen möchten“.

Entsprechend wurde ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall und „der von den Verbrauchern aus *Tsuruga* gezeigten Kaufzurückhaltung bei Meeresprodukten aus *Kanazawa*“ verneint, auch wenn die Umsätze der Kläger nach dem Unfall zurückgegangen seien (bei dem Urteil gab es noch keine eindeutige Bestätigung über die Umsatzeinbußen bei den Klägern). Daher wies das OG Nagoya die Schadensersatzforderungen ab.

In zwei Entscheidungen des DG Tōkyō aus dem Jahr 2006, in denen es um die Bewältigung von Reputationsschäden ging, welche der Hersteller und Verkäufer von *Nattō*, einem Lebensmittel aus vergorenen Sojabohnen, infolge des JCO *Tōkai-mura*-Kritikalitätsunfalls erlitten hatte, befasste sich das Gericht mit der Frage der zeitlichen Begrenzung eines solchen Schadens. In der ersten Entscheidung bestätigte das DG Tōkyō zunächst, dass Reputationsschäden grundsätzlich als schadensersatzpflichtig anzuerkennen seien, stellte dann aber einschränkend fest, dass bei diesen eine „gewisse zeitliche Begrenzung“ gezogen werden müsse, auch wenn ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall und dem Geschäftsschaden in Form von Umsatzeinbußen bestehe.<sup>42</sup> Bezüglich der zeitlichen Begrenzung führte das Gericht aus, dass eine Ersatzpflicht nur „bis zu dem Zeitpunkt [bestehe], an dem erkannt werde, dass die für das Verständnis des Durchschnittsverbrauchers [...] notwendige angemessene Zeitspanne vergangen sei“, innerhalb derer aufgrund veröffentlichter Sicherheitserklärungen zu *Nattō*-Produkten deren Sicherheit geklärt worden sei. Im konkreten Fall erkannte das DG Tōkyō auf einen Schadensersatz für Schäden, die in etwa in einem Zeitraum von zwei Monaten nach dem Unfall eingetreten waren.

In der zweiten Entscheidung erachtete das DG Tōkyō auf der Grundlage von statistischen Daten über Konjunkturtrends ebenfalls Reputationsschäden aus Umsatzeinbußen für einem Zeitraum von zwei Monaten nach dem Unfall für prinzipiell ersatzfähig.<sup>43</sup> In einem zweiten Schritt präziserte es die Ersatzpflicht aber dahingehend, dass sich diese entsprechend der Verflüchtigung von Gerüchten im Zeitablauf verringere, da diese „unmittelbar nach dem Unfall am stärksten auftreten und danach einhergehend mit präziser Berichterstattung schrittweise abnehmen“. Das Gericht erkannte die Hälfte der Umsatzeinbußen über einen Zeitraum von fünf Monaten, in denen es einen solchen Einfluss von Gerüchten festgestellt hatte, als einen zu dem Unfall in adäquatem Kausalzusammenhang stehenden Schaden an.

---

42 DG Tōkyō, 27. Februar 2006, Hanrei Taimuzu 1207 (2006) 116.

43 DG Tōkyō, 19. April 2006, Hanrei Jihō 1960 (2006) 64.

Auch der Abschlussbericht des wissenschaftlichen Untersuchungsausschusses zu den Nuklearschäden beim *Tōkai-mura*-Kritikalitätsunfall aus dem Jahr 2000 kommt bezüglich des Reputationsschadens zu folgender Annahme: Der „während einer Zeitspanne, die als rational und erforderlich gelte, um“ mittels der Berichterstattung der Zentrale für Maßnahmen zur Unfalluntersuchung sowie aufgrund von Informationsveranstaltungen für die Bevölkerung „präzise Informationen zu liefern und sie der Öffentlichkeit bekannt zu machen“, erlittene Geschäftsschaden sei als mit dem Unfall in einem adäquaten Kausalzusammenhang stehend anzusehen.<sup>44</sup> Ausgehend von den Richtlinien des Streitbeilegungsausschusses kann sich der Schadensersatzumfang bei Vorliegen konkreter Beweise im Einzelfall aber noch erweitern.

In allen genannten Urteilen zur räumlichen und zeitlichen Begrenzung der Berücksichtigung von Geschäftsschäden handelt es sich nicht um die „faktische Kausalität“, sondern um die adäquate Kausalität in Bezug auf den Entschädigungsumfang. Es stellt sich folglich zum einen die Frage nach der „Wiederholungswahrscheinlichkeit“ des „Vermeidungsverhaltens des (durchschnittlichen und allgemeinen) Marktteilnehmers“, was sachlich der Zugrundelegung des „gewöhnlichen Schadens“ im Sinne von Art. 416 Abs. 1 ZG entspricht, und zum zweiten nach dem Rahmen der „Vorhersehbarkeit“, was der Berücksichtigung eines „Sonderschadens“ im Sinne von Art. 416 Abs. 2 ZG entspricht.

Reputationsschäden nach Unfällen in Kernkraftwerken werden durch „ablehnendes Verhalten des Marktes“ verursacht, das „auf der Kontaminationsgefahr durch wissenschaftlich nicht klar definiertes radioaktives Material“ beruht (präventives Vermeidungsverhalten der Marktteilnehmer). Bei Eintritt eines solchen besonderen „Marktrisikos“ kann von einem Unternehmer nicht erwartet werden, dass er dieses vorher sieht und vorsorgliche Maßnahmen zur Risikovermeidung trifft. Denn eine Risikodiversifikation kann im Vorfeld mangels der Vorhersehbarkeit des Risikoeintritts und dessen Ausmaßes weder durch eine entsprechende vorsorgliche Preisanhebung noch durch den Abschluss einer Schadensversicherung erwartet werden. In diesem Sinne stellt dieses Risiko eine „besondere Gefahr“ für die Unternehmer dar. Nach der herkömmlichen Zivilrechtsprechung gehen daher solche besonderen Marktrisiken zu Lasten des Haftungssubjekts (hier des Betreibers der Nuklearanlage), soweit deren Inkaufnahme – durch eine Prüfung der „Adäquanz“ – „als rationales Präventionsverhalten des Marktteilnehmers“ bewertet werden kann.<sup>45</sup>

---

44 *Saishū chōsa hōkoku-sho* [Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses für Nuklearschäden], in: Nakajima, *supra* Fn. 5, 207.

45 Vgl. SHIOMI, *supra* Fn. 9, 177 f.

Zwei Gerichtsentscheidungen haben die durch den Unfall im Kernkraftwerk *Fukushima Dai-ichi* verursachten Reputationsschäden anerkannt und sind dabei jedoch umständehalber von unterschiedlichen zeitlichen Begrenzungen für diese ausgegangen.<sup>46</sup> Demgegenüber hat des DG Tōkyō den Ersatz eines Reputationsschadens, den der Betreiber eines in *Takasaki* in der Präfektur *Gunma* belegenen Golfplatzes erlitten hatte, abgelehnt.<sup>47</sup> Ebenso hat das OG Tōkyō die Forderung des Betreibers eines Golfplatzes in der Präfektur *Chiba* auf Ersatz eines Reputationsschadens unter Abwägung der Gesamtumstände, namentlich des Inhaltes der Berichterstattung, der Lage im Verhältnis zu dem Atomkraftwerk und der Strahlendosis in dem betreffenden Gebiet zurückgewiesen.<sup>48</sup>

### 3. *Entschädigung von mittelbar Geschädigten und Schadensminderungspflicht des Geschädigten*

Als mittelbarer Schaden wird der Schaden bezeichnet, der bei Dritten verursacht wird, die in einer dauerhaften Geschäftsbeziehung zu den Bewohnern sowie den Unternehmen (primär Geschädigte) stehen, die aufgrund des AKW-Unfalls von der Regierung eine Evakuierungsanordnung erhielten. Ein solcher Schaden entsteht beispielsweise, wenn die primär Geschädigten die Abnehmer von Waren oder Dienstleistungen des mittelbar Geschädigten sind (Verlust des Handelsgebietes), oder wenn die primär Geschädigten die Lieferanten von Waren an oder die Erbringer von Dienstleistungen für diesen sind (Unmöglichkeit der Lieferung bzw. Erbringung).

Die Interimsrichtlinien qualifizieren den mittelbaren Schaden als einen Schaden, der in einem adäquaten Kausalzusammenhang zu dem Unfall steht, „wenn bei einem Geschäft mit einem primären Geschädigten im Hinblick auf den Unternehmenscharakter keine Ersetzbarkeit existiert“. Das bedeutet, der mittelbare Schaden wird gewissermaßen als gewöhnlicher Schaden gemäß Art. 416 Abs. 1 ZG anerkannt, ohne dass nach dessen Voraussehbarkeit gefragt wird.<sup>49</sup> Das DG Ōsaka hat entschieden, dass der Betreiber einer Nuklearanlage „verpflichtet ist, für einen mit dem fraglichen Kernkraftwerksunfall in einem adäquaten Kausalzusammenhang stehenden, während des Betriebs des Kernreaktors aufgetretenen Nuklearschaden,

---

46 DG Tōkyō, 20. Juli 2016, Fall Nr. 2013 wa 1397, unveröffentlicht [bis Ende August 2011, betreffend den Golfplatz in der Präfektur *Tochigi*], sowie DG Utsunomiya, 9. März 2017, Fall Nr. 2013 wa 529, unveröffentlicht [bis Ende September 2013, betreffend einen vergleichsweise stärker auf koreanische Gäste abzielenden Golfplatz in der Präfektur *Tochigi*].

47 DG Tōkyō, 1. Juli 2015, Hanrei Taimuzu 1418 (2015) 227.

48 DG Tōkyō, 30. November 2016, Fall Nr. 2016 ne 3896, unveröffentlicht.

49 NAKAJIMA, *supra* Fn. 8, 80.

unabhängig davon, ob es sich um einen Primärschaden oder einen mittelbaren Schaden handelt, zu haften“.<sup>50</sup> Das Gericht bejahte in dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall, in dem der Kläger X den Ersatz seines entgangenen Gewinns forderte, da das Hauptwerk seines Lieferanten A seinen Betrieb habe einstellen müssen und X dadurch mehr als die Hälfte seines Gewinns eingebüßt habe, das Vorliegen eines adäquaten Kausalzusammenhangs unter „den besonderen Umständen“, dass erstens wegen der spezifischen Produktionsweise bei X dieser bei keiner anderen Firma als A unverzüglich ein Alternativprodukt habe erwerben können (keine Ersetzbarkeit des Geschäftes) und zudem X zweitens zu A in einer außergewöhnlich intensiven und speziellen Geschäftsverbindung gestanden habe (intensive und spezielle Geschäftsverbindung).

Unter Anerkennung der Verpflichtung des X „den Schaden durch die Durchführung des Geschäfts mit anderen [Partnern] zu verringern“, bestätigt dieses Urteil jedoch, dass „es schwierig sei, nach diesem Unfall unverzüglich ein neues Geschäft zu beginnen und Gewinne zu erzielen“, sowie, dass „die Möglichkeit, durch die Bemühungen von X den Schaden innerhalb eines Jahres verringern zu können, äußerst gering gewesen sei“. Das Gericht begrenzte den Zeitraum, in dem ein adäquater Kausalzusammenhang angenommen wurde, auf ein Jahr. Die Richtlinien (hier Interimsrichtlinie 8) legen in gleicher Weise dar, dass „allgemein erwartet werde, dass Unternehmen im Voraus Maßnahmen ergreifen, um die mit Geschäften verbundenen Risiken zu diversifizieren,“ und dass es „nach Verstreichen eines bestimmten Zeitraumes möglich sei, durch einen Wechsel von Materialien und Dienstleistungen eine Schadensbehebung anzustreben“, auch wenn aufgrund der Art der Rohstoffe und Dienstleistungen im Einzelfall „eine Risikostreuung im Voraus unmöglich oder äußerst schwierig sei“. Ferner sei „der Zeitraum, der Gegenstand der Entschädigung werden solle, zu begrenzen“. Da es sich bei dem AKW-Unfall jedoch um keinen typischerweise vorhersehbaren Unfall handelte und damit kein spezielles Unternehmerrisiko vorgelegen habe, sei eine sorgfältige Prüfung hinsichtlich der Beurteilung des „bestimmten Zeitraumes, in dem es möglich werde, eine Schadensbehebung anzustreben“, also bezüglich der zeitlichen Begrenzung des Geschäftsschadens, notwendig. Im Gegensatz zu den Ausführungen in diesem Urteil wird aus der Sicht der Geschäftsleute hervorgehoben: „Angenommen, man erschließt ein neues Geschäftsfeld und bearbeitet es, dann ist es ziemlich schwierig, dieses so weit zu entwickeln, dass es bereits nach einem Jahr

---

50 DG Ōsaka, 16. Juli 2015, Hanrei Jihō 2294 (2015) 89.

Gewinn abwirft“.<sup>51</sup> Ferner wird auf das Problem hingewiesen, dass es leichtfertig sei, bei der Beurteilung der Schadensminderungspflicht auf die Grundsätze der Nichterfüllung eines Vertrags<sup>52</sup> zurückzugreifen,<sup>53</sup> und dabei den großen Statusunterschied, der zwischen dem Schädiger und dem Geschädigten in diesen Fällen bestehe, außer Acht zu lassen.<sup>54</sup>

#### 4. *Der zeitliche Endpunkt eines Geschäftsschadens und die Verrechnung von Gewinn und Verlust*

Den Richtlinien des Streitbeilegungskomitees zufolge gilt als zeitlicher Endpunkt eines Geschäftsschadens „grundsätzlich der Tag, an dem der Betroffene eine gleiche oder gleichwertige Geschäftstätigkeit wie bisher ausüben kann“. Konkrete Vorschläge dazu machen die Richtlinien nicht. TEPCO schlägt für kleine und mittlere Unternehmen mit einem Grundkapital von bis zu 100 Mio. Yen (ca. 0,8 Mio. Euro) eine Entschädigung für Geschäftsschäden vor, die innerhalb des Zeitraums von sechs Jahren bis 2017 aufgelaufen sind. Laut den Richtlinien ist ebenfalls zu beachten, „dass bezüglich der Möglichkeit einer Verlegung des Unternehmensstandortes oder eines Berufswechsels für den zu entschädigenden Zeitraum eine bestimmte Grenze existiert“ und es andererseits „Personen gibt, die besondere Anstrengungen für einen frühzeitigen Berufswechsel unternommen haben“.

Bezogen auf den Geschäftsschaden eines Unternehmens (in dem Fall ein Drogeriemarkt mit einem Grundkapital von 420 Mio. Yen (ca. 3,2 Mio. Euro)), das mit der sogenannten *Scrap-and-Build*-Strategie eine Vielzahl von Geschäften betrieb, hat das DG Sapporo im Hinblick auf die Richtlinie zur Entschädigungsentziehung im Zusammenhang mit dem Erwerb von öffentlichen Grundstücken sowie unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es eine Vielzahl von Geschäften gab, die aufgrund der Geschäftsstrategie des Klägers innerhalb von drei Jahren schließen mussten, den zeitlichen Endpunkt des ersatzberechtigten Geschäftsschadens auf drei Jahre nach dem Unfall festgelegt. Zugleich wurde der Einfluss des Atomunfalls auf die

---

51 H. NAEMURA, *Genpatsu jiko to kigyō songai* [Der Atomunfall und der Unternehmensschaden], Westlaw Japan Hanrei Column (2015) 62 (abrufbar unter: 2015 WLJCC023).

52 Dazu OGH, 19. Januar 2009, Minshū 63-1, 97.

53 K. YOSHIDA, *Fukushima genpatsu bakuhatsu jiko ni yoru eigyō songai no baishō ni tsuite* [Ersatz für Geschäftsschäden aufgrund des Atomunfalls in Fukushima], in: Awaji / Yoshimura / Yokemoto, *supra* Fn. 8, 165 f.

54 Beispielsweise erkannte das DG Sendai, 17. Mai 2017, Fall Nr. 2013 wa 1233, den wirtschaftlichen Schaden als unvermeidlich an, der innerhalb ungefähr eines Jahres nach der Evakuierung der Kunden des Musikinstrumentengeschäfts A (Standort in der Stadt *Minamisōma*), dessen Inhaber der Hauptkläger ist, entstanden war.

Gewinnzunahme bei anderen Geschäften des Geschädigten (derjenige Teil des Teils, der den landesweiten Durchschnitt innerhalb der Zunahme des Geschäftsergebnisses in der Präfektur *Fukushima* nach dem Unfall überstieg) schadensmindernd als Gegenstand eines Vorteilsausgleichs berücksichtigt.<sup>55</sup>

Das Urteil verweist zunächst auf die mit dem Erwerb von öffentlichen Grundstücken einhergehende Richtlinie zur Entschädigungsenteignung. Sodann wird jedoch berechtigterweise darauf hingewiesen, dass sich Fälle, in denen wie beim Unfall im Kernkraftwerk *Fukushima Dai-ichi* in einem weiten Gebiet und zudem über einen langen Zeitraum hinweg unvermittelt erhebliche Schäden aufgetreten seien, von den Fällen einer Grundstücksenteignung unterschieden, bei denen ein Ersatzgrundstück vorhanden sei und zudem im Vorfeld ausreichend Zeit für Vorbereitungen und gründliche Abwägungen bestanden habe, weshalb es unmöglich sei, beide Fälle als vergleichbar zu betrachten.<sup>56</sup> Ferner wurde in dem Urteil der *Scrap-and-Build*-Strategie des Klägers bzw. der diese ermöglichenden Unternehmensstruktur große Bedeutung beigelegt, da diese Umsatzzuwächse erlaube, indem der Verlust eines Geschäfts durch die Ertragssteigerung in anderen Geschäften kompensiert werde. Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass die Geschäftsschließung in diesem Fall nicht allein auf die ursprüngliche Geschäftsstrategie des Geschädigten, sondern vordringlich auf die deliktische Handlung einer anderen Person zurückzuführen ist. Problematisch erscheint auch, dass die Gewinnsteigerung in einem anderen Geschäft des Klägers in dem Urteil als Gegenstand des Vorteilsausgleiches betrachtet wurde, nachdem der Zeitraum für den zu berücksichtigen Schaden auf drei Jahre nach dem Unfall begrenzt worden war. Es ist jedoch fraglich, ob zwischen Verlust und Gewinn ein spiegelbildlicher Zusammenhang besteht.<sup>57</sup>

#### IV. DER SCHADEN DURCH DIE ZERSTÖRUNG DER LEBENSGRUNDLAGE

##### 1. *Das verletzte Rechtsgut der geschädigten Einwohner*

Hinsichtlich des Unfalls im Kernkraftwerk *Fukushima* wird ausgehend von der Unermesslichkeit des vielschichtigen und diversen Schadens die populäre Auffassung vertreten, dass dies als ein Fall zu verstehen sei, bei dem das „Recht auf Leben, das physische und psychische Persönlichkeitsrecht mit dem darin enthaltenen Recht auf ein friedliches Leben“, welches an das Recht auf körperliche Unversehrtheit anknüpfe, sowie das „Recht auf ein

---

55 DG Sapporo, 18. März 2016, Hanrei Jihō 2320 (2016) 103.

56 NICHIBENREN, *supra* Fn. 19, 198.

57 S. KOYANAGI, Anmerkung, Shin-Hanrei Kaisetsu Watch 20 (2017) 87.

friedliches Leben als umfassendes Lebensinteresse“, welches auch das Vermögensrecht einschlieÙe, umfassend verletzt worden seien.<sup>58</sup> In dieser Weise lassen sich auch die in den verschiedenen Sammelklagen behaupteten Rechtsverletzungen zusammenfassen.<sup>59</sup>

Die Sammelklagen werden zumeist von unterschiedlichen Gruppen von Geschädigten mit ihren jeweils divergierenden Lebensumständen erhoben. Regelmäßig finden sich als erstes unter Gruppe 1 Personen, die aufgrund der Evakuierungsanweisungen der Regierung zwangsevakuert wurden, in der Gruppe 2 folgen Personen, die außerhalb des Evakuierungsgebietes im engeren Sinne evakuiert wurden (sogenannte freiwillig Evakuierte), und zu der Gruppe 3 sind Personen zu zählen, die sich in dem für die freiwillige Evakuierung vorgesehenen Gebiet bzw. in benachbarten Gebieten aufhalten. Eine Lehrmeinung vertritt daher die Auffassung, dass man sich bei der Thematisierung der Verletzung des „Rechts auf ein friedliches Leben“ auf die Gruppen 2 und 3 beschränken sollte, da bei Personen mit Evakuierungsanweisungen (Gruppe 1) die Rechtsverletzung durch die Zwangsevakuierung unmittelbar zu bejahen sei.<sup>60</sup> Danach sollte es für Gruppe 1 ausreichend sein, wenn der durch die Zwangsevakuierung unmittelbare, „mit der Verletzung des umfassenden Lebensinteresses einhergehende Schaden“ diskutiert werde, der aus dem Verlust der Existenzgrundlage folge. Bezüglich der in die Gruppen 2 und 3 fallenden Personen sei es ausreichend, als Voraussetzung für einen Schadensersatzanspruch das Vorhandensein „einer Verletzung des Rechts auf ein friedliches Leben, die auf einer als rational einzustufenden Angst basiert,“ zu verlangen. Zwar ist es in der Tat bedeutsam, darauf hinzuweisen, dass es bei allen Geschädigten um eine umfassende Verletzung ihres Lebensinteresses (sowie den Verlust der Existenzgrundlage) geht. Es ist jedoch zu prüfen, ob es angesichts des konkreten Sachverhalts im Einzelfall als angemessen betrachtet werden kann, die Verletzung eines Rechtsgutes des Geschädigten von dem Vorhandensein oder Fehlen einer Evakuierungsanweisungen abhängig zu machen.

2020 waren landesweit rund 30 Sammelklagen in Zusammenhang mit dem Unfall im Kernkraftwerk *Fukushima Dai-ichi* anhängig und die Ge-

---

58 T. AWAJI, „*Hōkatsuteki seikatsu riei*“ *no shingai to songai* [Verletzung und Schaden des „umfassenden Lebensinteresses“], in: Awaji / Yoshimura / Yokemoto, *supra* Fn. 8, 23.

59 R. YOSHIMURA, *Fukushima genpatsu jiko baishō soshō ni okeru „songai-ron“* [Die „Schadenslehre“ bei den Prozessen zum Schadensersatz für Nuklearunfälle], *Hanrei Jihō* 2375/76 (2018) 252.

60 T. ŌTSUKA, *Heion seikatsu-ken gainen no tenkai* [Entwicklung des Konzepts des Rechts auf ein friedliches Leben unter Verwendung einiger Urteile zu dem Nuklearunfall in *Fukushima*], *Kankyō-hō Kenkyū* [Zeitschrift für Umweltrecht] 8 (2018) 43 f.

samtzahl der Kläger belief sich auf mehr als 12.000. Seit März 2017 wurden im Zeitraum von etwa einem Jahr nacheinander von sechs verschiedenen Distriktgerichten Urteile in Sammelklagen gefällt. Dies sind das DG Maebashi (*Gunma-Urteil*),<sup>61</sup> das DG Chiba (*Chiba-I-Urteil*),<sup>62</sup> das DG Fukushima (*Nariwai-Urteil*),<sup>63</sup> DG Tōkyō (*Odaka-Urteil*),<sup>64</sup> DG Kyōto (*Kyōto-Urteil*),<sup>65</sup> DG Tōkyō (*Shutoken*-, „Metropolregion“-Urteil)<sup>66</sup> sowie DG Fukushima-Iwaki (*Iwaki-Urteil*).<sup>67</sup> Im Folgenden werden für die Urteile aller Sammelklagen nur die Abkürzungen in Klammern angegeben.

Das *Chiba-I-Urteil*, das *Kyōto-Urteil* und das *Odaka-Urteil* übernehmen die Auffassung der Kläger und interpretieren das verletzte Rechtsgut des Rechts auf ein friedliches Leben relativ umfassend. Vor allem das *Odaka-Urteil* begreift das verletzte Rechtsgut ausgehend von Art. 13 der Verfassung als „das Interesse eines kontinuierlichen und stabilen Lebens in Bezug auf eine vorher bestehende umfassende Lebensgrundlage und weist darauf hin, dass dies ebenso das „Interesse mit einschließe, welches die Basis dieser Grundlage aus einer organisch gewachsenen Struktur bilde“. Demgegenüber spricht das *Nariwai-Urteil*, ähnlich wie bei Schäden, welche aus einer konventionellen Umweltverschmutzung herrühren, davon „dass das Rechtsgut des friedlichen Lebens durch die Kontamination des Wohnorts mit radioaktivem Material, welche das der allgemeinen Auffassung nach zu dulden Maß nicht überschreitet, nicht beeinträchtigt werde“. Das *Gunma-Urteil* besagt, dass das Recht auf ein friedliches Leben „ein Persönlichkeitsrecht ist, das sich auf das Selbstbestimmungsrecht zur Selbstverwirklichung konzentriert“, und dass dies im *Shutoken-Urteil* bei der Bewertung der „Verletzung des Rechts auf die Bestimmung des Wohnortes“ berücksichtigt werden solle. Es wird kritisiert, dass sich beide auf ein zu enges Verständnis des geschützten Rechtsguts beschränken.<sup>68</sup> Ein derart enges Verständnis hat insbesondere im *Gunma-Urteil* zu einer Reduzierung der Schadenskalkulation geführt. Ferner besteht gegenüber der Argumentation zur Duldungsgrenze (*jūnin gendo-ron*) beim *Nariwai-Urteil*, welche sich unter anderem auf Urteile zu einer herkömmlichen Umweltverschmutzung wie etwa die Entscheidung des Großen Senats des OGH im Verfahren wegen des Internationalen Flughafens Ōsaka stützt, hinsichtlich dreier Punkte Kritik: Erstens handele es sich vorliegend nicht um den normalen Fall einer

---

61 DG Maebashi, 17. März 2017, Hanrei Jihō 2339 (2017) 3.

62 DG Chiba, 22. September 2017, Shōhi-sha-hō News 114 (2017) 224.

63 DG Fukushima, 10. Oktober 2017, Hanrei Jihō 2356 (2017) 3.

64 DG Tōkyō, 7. Februar 2018, Fall Nr. 2014 wa 33633, unveröffentlicht.

65 DG Kyōto, 15. März 2018, Hanrei Jihō 2375/2376 (2018) 14.

66 DG Tōkyō, 16. März 2018, Fall Nr. 2013 wa 6103, unveröffentlicht.

67 DG Fukushima-Iwaki, 22. März 2018, Fall Nr. 2012 wa 213, unveröffentlicht.

68 YOSHIMURA, *supra* Fn. 59, 258 f.

Umweltverschmutzung, sondern um einen Unfall; zweitens bestehe bei Nuklearschäden eine Gefährdungshaftung, weswegen bei diesen Schäden kein Ermessen bestehe, bezüglich der Feststellung der Rechtswidrigkeit die Interessen der Öffentlichkeit gegen das Art und Ausmaß der Verletzung abzuwägen; drittens bestehe eine Diskrepanz hinsichtlich der verletzten Rechtsgüter.<sup>69</sup>

Seit 2019 wurden die Urteile in vier weiteren Sammelklagen verkündet. Vor allem das erstinstanzliche Urteil des DG Yokohama im *Kanagawa*-Verfahren befasst sich intensiv mit den Umständen, die dem Recht auf ein friedliches Leben zugrunde liegen.<sup>70</sup> Diese sind erstens das Zusammenleben mit der Familie, zweitens die Entfaltung der eigenen Persönlichkeit in Verbindung mit Aktivitäten am Arbeitsplatz, in der Schule etc., drittens die gegenseitige Hilfeleistung und die Entfaltung der eigenen Persönlichkeit in Verbindung mit den persönlichen Beziehungen zu anderen Bewohnern der betroffenen Gebiete und viertens ein seelisch erfülltes Leben durch Nutzung der natürlichen Umwelt und der Lebensressourcen in diesen Gebieten.

Das *Kanagawa*-Urteil berücksichtigt darüber hinaus auch die Entwicklung einer neuen Schadensdiskussion, die von der auf den Interimsrichtlinien basierenden Praxis der Berechnung des Schmerzensgelds wegen einer Evakuierung abweicht. Das DG Yokohama stellte bei der Bemessung des Schmerzensgeldes nicht auf die Evakuierung ab, sondern auf den Heimatverlust. Der Schaden durch den Verlust der Heimat wurde jedoch nur dann anerkannt, wenn die vier genannten Faktoren für ein friedliches Leben durch die Evakuierungsanordnung gleichzeitig und umfassend verloren gingen (z.B. 15 Mio. Yen für die schwer zugänglichen Zonen und entsprechend der Länge des Gültigkeitszeitraums der Evakuierungsanordnung 1,5 Mio. bis 13 Mio. Yen für die anderen Zonen (ca. 115.000 bzw. 11.000 bis 100.000 Euro)). Für freiwillig Evakuierte aus den freiwilligen Evakuierungszonen wurde nur das Schmerzensgeld für die Verletzung des Rechts auf freie Wahl des eigenen Wohnortes anerkannt (z.B. 2,5 Mio. für Evakuierte aus den Vorbereitungszone zur Notevakuierung, für andere Gebiete 30.000 bis 1,5 Mio. Yen (ca. 19.000 bzw. 230 bis 11.000 Euro)).<sup>71</sup>

---

69 ŌTSUKA, *supra* Fn. 60, 20, 33.

70 DG Yokohama, 20. Februar 2018, Fall Nr. 2013 wa 3707, unveröffentlicht.

71 Siehe dazu M. WAKABAYASHI, *Kanagawa, Chiba, Ehime san hanketsu no songai-ron* [Die Schadenslehre in den Urteilen von *Kanagawa, Chiba* und *Ehime*], Hanrei Jihō Nr. 2423 (2019) 117 ff.

## 2. Schmerzensgeld bei Evakuierungen und Schmerzensgeld bei „Heimatverlust“

In den Interimsrichtlinien gelten als Schäden aufgrund der Evakuierungsanordnung wegen des Nuklearunfalls in *Fukushima*:

- (i) die Kosten für die medizinische Untersuchung von Personen,
- (ii) die Evakuierungskosten,
- (iii) die Kosten für den vorübergehenden Zutritt,
- (iv) die Rückkehrkosten,
- (v) die Schäden an Leib und Leben,
- (vi) die psychischen Schäden (die nicht mit den Schäden an Leib und Leben einhergehen),
- (vii) die Geschäftsschäden,
- (viii) die mit der Arbeitsunfähigkeit usw. einhergehenden Schäden,
- (ix) die Kosten für Untersuchungen von Gegenständen,
- (x) der Wertverlust bzw. Wertminderung des Besitzes usw.

Das Schmerzensgeld für die Evakuierung, bezogen auf Punkt (vi), liegt in der Regel bei einem monatlichen Betrag von 100.000 Yen (ca. 770 Euro); im Falle der Unterbringung in einer Notunterkunft bei 120.000 Yen (ca. 900 Euro); in den *Sperrzonen mit unbestimmter Rückkehr (kikan konnan kuiki)* bei insgesamt bei 7,5 Mio. Yen (ca. 58.000 Euro); für die *Zonen mit Aufenthaltsbeschränkung* und die *Vorbereitungszonen zur Aufhebung der Evakuierung*, in denen Ende März 2017 die Evakuierung aufgehoben wurde, bei insgesamt höchstens 8,5 Mio. Yen (ca. 65.000 Euro). Gemäß dem vierten Zusatz der Interimsrichtlinien wurde das Schmerzensgeld für „die Unmöglichkeit der Rückkehr und den Verzicht auf ein dortiges Leben“ für die früheren Bewohner der Zonen, in die eine Rückkehr auf absehbare Zeit nicht möglich sein wird, auf 7 Mio. Yen (ca. 54.000 Euro) erhöht, wenn eine mehr als sechs Jahre nach dem Unfall andauernde Langzeitevakuierung erwartet wird.

Die im Einzelfall zu berücksichtigenden Umstände sind objektive Umstände, die sich nur schwer an das Leben eines Evakuierten anpassen lassen. Das *Chiba-I-Urteil* besagt, dass die Höhe der Entschädigung für die Richtlinien der Mindeststandard sei, der „von subjektiven und individuellen Umständen unabhängig“ sei.

Das Schmerzensgeld wird entsprechend den konkreten Umständen jedes einzelnen Evakuierten berechnet und ggf. erhöht. Das *Chiba-II-Urteil* besagt, der Schmerzensgeldbetrag in den Richtlinien zeige „den Mindeststandard“, ohne „die subjektiven und individuellen Umstände zu berücksichtigen“. In den generellen Standards (*sōkatsu kijun*) der AKW-ADR werden beispielsweise die folgenden zu berücksichtigenden Umstände genannt:

körperliche Beschwerden, chronische Krankheiten, Krankenpflege, Schwangerschaft, die Betreuung von Säuglingen und Kleinkindern, die Trennung von Familienmitgliedern (doppelte Haushaltsführung) oder die Häufigkeit des Unterkunftswechsels. Im *Gunma*-Urteil und dem *Shutoken*-Urteil wurde zusätzlich zu den genannten Faktoren Mobbing am Zufluchtsort bestätigt und hinzugezählt.<sup>72</sup>

Bemerkenswerterweise bestätigt das *Chiba-I*-Urteil mit der Gewährung eines „Schmerzensgeldes für ein Leben als Evakuierter“ besonders das Schmerzensgeld, das für „psychische Leiden aufgrund des Verlusts der Lebensgrundlage durch den Verlust des Lebensmittelpunkts, an dem die Betroffenen bisher lebten, sowie durch den Verlust der örtlich gewachsenen Gemeinschaften, in denen die Betroffenen ihre eigene Persönlichkeit formen und entfalten konnten“, zuerkannt werden soll. Dieses Schmerzensgeld entspricht dem Schmerzensgeld für den Heimatverlust der Kläger. Folglich wurde für die Zonen, in die eine Rückkehr auf absehbare Zeit nicht möglich sein wird, als Basis 7 Mio. Yen (ca. 54.000 Euro) für den „Verlust der Lebensgrundlage“ (zuzüglich 1,5 bis 3 Mio. Yen (ca. 11.000 bis 23.000 Euro) entsprechend den individuellen Umständen), ebenso für die zugangsbeschränkten Gebiete und die Gebiete für die Vorbereitung zur Aufhebung der Evakuierungsanweisung als Basis 3 Mio. Yen (zuzüglich 500.000 Yen bis 1 Mio. Yen entsprechend den individuellen Umständen (ca. 23.000 bzw. 3.800 bis 7.700 Euro)), sowie des Weiteren ebenso in Bereichen zur Vorbereitung der Notfall-evakuierung unter Berücksichtigung der Rückkehrrate usw. 500.000 Yen (ca. 3.800 Euro), anerkannt. Abgesehen von der Entschädigung für die Zonen, in die eine Rückkehr auf absehbare Zeit nicht möglich sein wird, war diese Entschädigung nicht durch die Richtlinien abgedeckt.

Demgegenüber gibt es auch einige Urteile, die das Schmerzensgeld pauschal anerkennen, ohne zwischen den beiden Schmerzensgeldarten zu unterscheiden, selbst wenn die Kläger eine über das Evakuierungsschmerzensgeld hinausgehendes Schmerzensgeld für den Heimatverlust fordern.<sup>73</sup> Im *Odaka*-Urteil machten die Kläger eine Schmerzensgeldforderung geltend, bei der sie zwischen dem durch das Leben als Evakuierter verursachten Schaden und dem Verlust des „Interesses eines Lebens in *Odaka*“, das

72 Einen Sonderfall, der ein über die Interimsrichtlinien hinausgehendes Schmerzensgeld verneint, stellt das Urteil des DG Tōkyō vom 29. Juni 2015 dar, Hanrei Tai-muzu 2271 (2015) 80.

73 Starke Kritik äußert dazu YOSHIMURA, *supra* Fn. 59, 258; ferner M. YOKEMOTO, *Fukushima genpatsu jiko ni yoru „furusato no sōshitsu“ o dō tsugunau beki ka* [Wie kann man den „Heimatverlust“ durch den Atomunfall in *Fukushima* kompensieren?], Hanrei Jihō 2375/76 (2018) 244. Zur Bedeutung der Kategorisierung siehe M. WAKABAYASHI, *Isharyō santei ni okeru kadai* [Herausforderungen bei der Berechnung des Schmerzensgeldes] in: Awaji / Yoshimura, *supra* Fn. 9, 81 ff.

die Lebensgrundlage der Kläger gebildet hatte, unterschieden. Das Urteil zieht jedoch, ohne zwischen diesen beiden Gesichtspunkten zu differenzieren, die bereits gezahlte Summe (8,5 Mio. Yen (ca. 65.000 Euro)) ab und erkennt die Zahlung von einheitlich 3 Mio. Yen (ca. 23.000 Euro) an. Selbst im *Iwaki*-Urteil werden beide unterschiedslos anerkannt, und es werden grundsätzlich 1,5 Mio. Yen (ca. 11.500 Euro) für die ehemaligen Bewohner der Zonen, in die eine Rückkehr auf absehbare Zeit nicht möglich sein wird, sowie der zugangsbeschränkten Zonen und der Gebiete für die Vorbereitung der Aufhebung der Evakuierungsanordnung, sowie 700.000 Yen (ca. 5.000 Euro) für die ehemaligen Bereiche zur Vorbereitung der Notfall-evakuierung hinzugefügt.

Häufig wird in Prozessen um Schmerzensgeldforderungen behauptet, es gehe um „Heimatverlust“, womit der Verlust bzw. eine starke Veränderung der umfassenden Lebensinfrastruktur sowie der lokalen Gemeinschaften gemeint ist. Zieht man jedoch den vielfachen Wert, den lokale Gemeinschaften besitzen, in Betracht,<sup>74</sup> beschränken sich diese grundsätzlich nicht auf psychische Schäden im engeren Sinne.<sup>75</sup> In der *Iwaki*-Klage wird behauptet, dass dabei nicht nur psychische Schäden, sondern auch „materielle Schäden und immaterielle Schäden wie das Interesse eines Lebens in der Gemeinschaft“ existierten. Die künftige Aufgabe besteht darin, den wahren Sachverhalt des Heimatverlustschadens weiter zu untersuchen und zu klären.<sup>76</sup>

### 3. Die Adäquanz der freiwilligen Evakuierung

Da der Rechtsprechung nach alle Schäden, die in einem adäquaten Kausalzusammenhang zur Schädigungshandlung stehen, Gegenstand der Entschädigung sein können, sind auch Schäden von Personen, die von außerhalb der von der Evakuierungsanweisung betroffenen Gebiete freiwillig evakuiert sind (folgend: freiwillig Evakuierte), Gegenstand der Entschädigung, solange diese Handlung der Geschädigten, die sog. „freiwillige Evakuierung“, als adäquat (rational) anzusehen ist, was heißt, dass diese Handlung gemessen am Maßstab eines durchschnittlichen Menschen als eine rationale Handlung einzustufen sein muss. Bezüglich der Adäquanz einer freiwilligen Evakuierung müssen in Anbetracht der allgemeinen, die vielfältigen diversen Wertvorstellungen reflektierenden Auffassungen die konkreten Umstände geprüft werden, die bei jedem einzelnen Kläger vorliegen (*Gunma*-Urteil). Das *Chiba-I*-Urteil geht davon aus, dass Flüchtlinge aus den

74 AWAJI, *supra* Fn. 58, 24 f.

75 SHIOMI, *supra* Fn. 9, 46 ff.

76 YOSHIMURA, *supra* Fn. 59, 263. A. KUBOTA, *Fukushima genpatsu soshō* [Verfahren wegen des AKW Fukushima], in: Ōtsuka/Kitamura (Hrsg.), *Kankyō-hō hanrei hyakusen* [Hundert Entscheidungen zum Umweltrecht] (3. Aufl., 2018) 209 ff.

freiwilligen Evakuierungsgebieten (*jishuteki hinan taishō chi'iki*) im Allgemeinen „zu dem Flüchtlingstypus zählen, der hinsichtlich seiner Wahl einer Evakuierung als rational beurteilt werden kann“.

Doch auch in den Fällen der freiwillig Evakuierten geht es um die Anfangszeit der Evakuierung und ihren Endpunkt. Das *Kyōto*-Urteil stellt fest, dass die Beeinträchtigung des Interesses an einem friedlichen Leben in dem Maße abnimmt, wie sich das neue Leben stabilisiert. Der zeitliche Endpunkt der Beeinträchtigung und damit des Schadens wurde in diesem Fall bei zwei Jahren nach der Evakuierung angenommen.<sup>77</sup>

Ferner entschied das *Chiba-I*-Urteil bezüglich der Adäquanz der Evakuierung von Bewohnern von außerhalb der freiwilligen Evakuierungszone liegenden Gebieten: „Umfassend berücksichtigt wurden verschiedene Umstände, wie beispielsweise die geographische Entfernung zu dem Kernkraftwerk und zu dem Gebiet mit einer Evakuierungsanweisung, die Strahlendosis, das Geschlecht der freiwillig Evakuierten, deren Alter und Familienstruktur, die von den Evakuierten erhaltenen Informationen bezüglich der Strahlendosis sowie die Zeitdauer zwischen dem fraglichen Unfall und der Evakuierungsentscheidung“. Desgleichen wurden beim *Kyōto*-Urteil in ähnlicher Weise berücksichtigt:

- (i) die Entfernung zum Kernkraftwerk,
- (ii) die Kontiguität zu den von der Evakuierungsanweisung betroffenen Gebiete,
- (iii) die Informationen betreffend die Strahlendosis, die seitens der Regierung und den Gemeinden bekannt gegeben wurden,
- (iv) die Umstände der freiwilligen Evakuierung aus den von den Betroffenen bewohnten Gemeinden (z.B. die Anzahl der freiwillig Evakuierten),
- (v) der Zeitpunkt, zu dem die Evakuierung durchgeführt wurde (unmittelbar nach dem fraglichen Unfall oder erst später),
- (vi) die Kontiguität zwischen dem alten Wohnsitz und dem [von der Regierung festgelegten] „freiwilligen Evakuierungsbereich“,
- (vii) die Tatsache, dass es Kinder und Personen gab, die aufgrund ihrer Situation die Auswirkungen von radioaktiver Strahlung besonders fürchten mussten.

---

<sup>77</sup> Bezüglich eines rationalen Zeitraumes für die Fortsetzung der Evakuierung von Familien aus den Gebieten für die freiwillige Evakuierung gibt es einen Fall, der den Zeitraum auf die Zeit bis zum 31. August 2012 festlegt (DG Kyōto, 18. Februar 2016, Hanrei Jihō 2337 (2016) 49). Dabei wird auf den Bericht der Arbeitsgruppe des Kabinettssekretariats vom 22. Dezember 2011 verwiesen, der auf Ersuchen der Regierung erstellt wurde. Zum Bericht: <https://www.cas.go.jp/jp/genpatsujiko/info/twg/111222a.pdf>. (zuletzt aufgerufen am 20. März 2021).

Unter den genannten Punkten wurden die Faktoren (i) bis (iv) zusätzlich zu den Interimsrichtlinien bei der Festlegung des Gebiets für die freiwillige Evakuierung berücksichtigt. Man kann ferner sagen, dass dieses Urteil des Weiteren noch die Faktoren (v), (vi) und (vii) hinzufügte und damit den Schutzbereich erweiterte. Doch die relevante Zeitspanne zwischen dem Unfall und der Evakuierung in Punkt (v) wurde auf die Zeit bis zum 23. April 2011 eingeschränkt und ist somit höchst begrenzt.

#### 4. Die durch die freiwillige Evakuierung erlittenen Schäden

Wenn die Adäquanz (Rationalität) einer freiwilligen Evakuierung bejaht wird, ist der durch die Evakuierungsmaßnahme verursachte Schaden sowohl bezüglich der Schadensart und als auch der Schadenshöhe wie im Fall der zwangsweisen Evakuierungen in angemessenem Umfang von der Entschädigung gedeckt. Im *Kyōto*-Urteil wurden anerkannt:

- (i) die durch die Evakuierung verursachten Fahrtkosten,
- (ii) die Kosten für einen Wechsel des Zufluchtsortes,
- (iii) die Kosten für Besuche,
- (iv) die Umzugs- und Unterbringungskosten,
- (v) die durch die Haushaltstrennung gestiegenen Lebenshaltungskosten,
- (vi) die Beschaffungskosten für Hausrat,
- (vii) sonstige gestiegene Lebenshaltungskosten,
- (viii) Schäden durch Arbeitsunfähigkeit und Geschäftseinbußen,
- (ix) Schäden an Immobilien und an beweglichem Vermögen,
- (x) diverse weitere Evakuierungskosten,
- (xi) die Kosten für die Untersuchung auf radioaktive Verstrahlung,
- (xii) Schmerzensgeld für erlittene psychische Schäden.

Bezüglich der Schäden an Immobilien und an beweglichem Vermögen (ix) differenziert das Gericht dergestalt, dass die Entschädigung für erstere im Rahmen der freiwilligen Evakuierung geringer ausfällt, als bei einer zwangsweisen Evakuierung aus solchen Zonen, in die eine Rückkehr auf absehbare Zeit nicht möglich sein wird. Das Gericht führt dazu als Begründung aus:

„Es ist zu berücksichtigen, dass die wirtschaftliche Aktivitäten in den ursprünglichen Wohngebieten der Evakuierten fortauern und in den Gebieten zur freiwilligen Evakuierung Immobiliengeschäfte durch die Umsiedelung von Evakuierten mit einer Evakuierungsanweisung abgewickelt werden; ferner existieren hinsichtlich des beweglichen Vermögens, anders als bei einer Evakuierung mit Evakuierungsanweisung, bei der dies nur begrenzt möglich ist, vorliegend keine Einschränkungen dieses abzutransportieren.“

Deshalb könne, „sofern keine besonderen Umstände vorliegen, nicht behauptet werden, der Schaden sei durch den Unfall verursacht“. Andererseits

wird bezüglich des Ersatzes der Kosten für Untersuchungen auf radioaktive Verstrahlung (xi) anerkannt, dass dieser „nicht auf einen Zeitraum von zwei Jahren begrenzt sei und bis auf weiteres als mit dem Unfall in einem adäquaten Kausalzusammenhang stehend angesehen werde“.

Gemäß den Interimsrichtlinien und den freiwilligen Entschädigungsstandards von TEPCO wurde, unabhängig davon, ob tatsächlich eine Evakuierung erfolgte oder nicht, für Personen aus den zur freiwilligen Evakuierung ausgewiesenen Gebieten eine einheitliche Entschädigungssumme von 80.000 Yen (ca. 600 Euro) (bei Kindern und Schwangeren 480.000 Yen und 680.000 Yen im Fall einer tatsächlich erfolgten Evakuierung (ca. 3.700 bzw. 5.200 Euro)) anerkannt. Die Entschädigungssumme beinhaltet:

- (i) die gestiegenen Lebenshaltungskosten,
- (ii) einen Ausgleich für die psychische Belastung sowie
- (iii) die Reisekosten, plus 40.000 Yen (ca. 300 Euro) für sonstige Kosten.

Gemäß der gängigen Praxis der AKW-ADR werden auch im Falle eines Abzugs bereits gezahlter Beträge von der Entschädigungssumme in jedem Fall 40.000 Yen (bei Kindern und Schwangeren zusätzlich weitere 200.000 Yen) als Schmerzensgeld angesehen und ausbezahlt (ca. 300 bzw. 1.500 Euro).

Bei den Sammelklagen gibt es einige Urteile, die eine einheitliche Erhöhung dieser Beträge für bestimmte Personengruppen anerkennen.

Das *Kyōto*-Urteil beispielsweise erhöht erstens die Summe für ehemalige Bewohner der zur freiwilligen Evakuierung vorgesehenen Gebiete ausgehend von einem Richtwert von 300.000 Yen (bei Schwangeren und Kindern 600.000 Yen) (ca. 2.300 bzw. 4.600 Euro), wenn im Einzelfall „besondere Umstände vorliegen, die das psychische Leid vergrößern“ und deshalb zu berücksichtigen seien.<sup>78</sup> Ferner berücksichtigt das Gericht auch für Gebiete außerhalb der freiwilligen Evakuierungsgebiete die Umstände des Einzelfalls umfassend, wie beispielsweise die Entfernung zum Kernkraftwerk *Fukushima Dai-ichi*, die Höhe der Strahlendosis in dem Gebiet, das Ausmaß der Evakuierung der Anwohner und deren Haushaltsstruktur, beispielsweise ob in den betroffenen Haushalten Schwangere und Kinder leben, und bewilligt bei gleichwertigen Umständen bezüglich der Fahrtkosten für die Evakuierung entsprechend denselben Betrag. Selbst bei nicht gleichwertigen, aber doch ähnlichen Umständen wird eine Summe von 150.000 Yen pro Person (bei Schwangeren und Kindern 300.000 Yen) zuerkannt. Verneint wurde dies allerdings bei einer Person, die sich zur Zeit des Unfalls noch im Embryonalstadium im Mutterleib befand. Im Urteil bezüglich der Metropol-

---

78 Diese besonderen Umstände werden auch im AKW-ADR zur Erhöhung des Entschädigungsbetrags berücksichtigt.

region *Tōkyō* wird ein Schmerzensgeld in Höhe von 700.000 Yen bis 2 Mio. Yen (ca. 5.400 bzw. 15.300 Euro) für die ambulante Krankenhausbehandlung zuerkannt (vor einem Abzug bereits geleisteter Zahlungen), was derjenigen im sogenannten „Roten Buch“ entspricht;<sup>79</sup> die Summe variiert je nach den Einzelumständen um den Betrag von 1,4 Mio. Yen (ca. 10.700 Euro).

Im *Nariwai*-Urteil wurde Personen, die sich in den zur freiwilligen Evakuierung ausgewiesenen Gebieten aufhalten, dieselbe Schmerzensgeldsumme in Höhe von 240.000 Yen (160.000 Yen nach Abzug) (ca. 1.800 bzw. 1.200 Euro) zuerkannt wie den freiwillig Evakuierten (bei Kindern und Schwangeren seien keine über die bereits gezahlte Summe von 480.000 Yen (ca. 3.700 Euro) hinausgehenden Schäden aufgetreten). Das Gericht hat dabei folgende Faktoren berücksichtigt: „das Wissen über eine niedrig dosierte Strahlenbelastung“, „die aktuelle gesellschaftlichen Realität“, z. B. die Umstände der radioaktiven Kontamination und Dekontaminierung, „die Situation in den Gemeinden“, beispielsweise die Rückkehrate. Es hat zudem anerkannt, dass die psychischen Leiden durch die Angst und die Erschwerung des Alltagslebens auch dann entschädigungswürdig seien, wenn beispielsweise die radioaktive Strahlung in der Luft am früheren Wohnort unter dem kritischen Wert von 20 mSv liege. Insbesondere hinsichtlich der sich dort aufhaltenden Personen wurde in dem Urteil auf Folgendes hingewiesen:

„die Entscheidung, ob sie freiwillig evakuiert sind oder nicht, steht in Zusammenhang mit verschiedenen Umständen, wie etwa der Erwerbstätigkeit, der familiären Situation, der wirtschaftlichen Lage usw. und es ist nicht immer so, dass das Ausmaß der radioaktiven Strahlendosis in der Luft am früheren Wohnort mit dem Grad ihres psychischen Leidens korreliert“.

Desgleichen wurde auch Personen, die außerhalb der Gebiete leben, die für die freiwillige Evakuierung ausgewiesen waren, aufgrund der Angst vor Verstrahlung in den zehn Monaten bis zur Bekanntgabe der Kaltabschaltung (*cold shutdown*) des Reaktors, durch die Regierung im Dezember 2011, die eine Stabilisierung der Situation signalisierte, und in Anbetracht der Dosis der radioaktiven Strahlung in der Luft für die südlichen Teile der Präfektur *Fukushima* 100.000 Yen (ca. 800 Euro) sowie 10.000 Yen (ca. 80 Euro) für die Städte *Mito*, *Kitaibaraki* und *Tōkai-mura* in der Präfektur *Ibaraki* zuerkannt. Im *Kyōto*-Urteil heißt es zudem, auch bei

„Personen, die nicht evakuiert wurden, bzw. bei Personen, bei denen in einer Einzelfallprüfung die Adäquanz ihrer Evakuierung als nicht gegeben festgestellt wurde“, „gibt es Fälle, in denen es als objektiv und der allgemeinen Auffassung nach als adäquat angesehen werden kann und dementsprechend rechtsschutzwürdig ist, dass sie, während sie ihr Leben dort nach dem Unfall fortsetzten, nicht nur nach dem fraglichen Unfall und auf-

---

79 Ein von der japanischen Rechtsanwaltskammer herausgegebener Berechnungsstandard für Entschädigungen bei Verkehrsunfällen.

grund des durch ihn freigesetzten Materials Furcht und Schrecken verspürten, sondern gleichermaßen in ihren Handlungen eingeschränkt wurden“.

„Die Furcht und der Schrecken, die diese Personen je nach Wohnort oder Familienstruktur vor ihrer Evakuierung verspürten“, werden als Verletzung des Interesses an einem friedlichen Leben angesehen. Deshalb wird dafür eine bestimmte Entschädigungssumme zuerkannt.

##### 5. *Der adäquate Kausalzusammenhang und die Minderung des Ersatzbetrags durch die Veranlagung der Geschädigten*

In einem Fall, in dem eine durch den Kernkraftwerksunfall zu einem dauerhaften Leben als Evakuierte gezwungene Person Suizid beging, wurde ein adäquater Kausalzusammenhang mit dem Unfall unter entsprechender Anwendung der Anerkennungskriterien eines Arbeitsunfalls („Vulnerabilitäts-Stress“-Modell) bejaht.<sup>80</sup> Das Urteil bejahte die Voraussehbarkeit der Tatsache, dass es unter den aufgrund des Nuklearunfalls Evakuierten Personen geben werde, die an einer „psychischen Störung, vor allem an Depression“ erkrankten, und dass „es Personen geben werde, deren psychische Störung zum Suizid führen werde“. Daher wurde ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen Suizid und Nuklearunfall bejaht. Da jedoch viele Evakuierte trotz ihres sehr hohen Stressniveaus keinen Suizid begingen, war es unumgänglich, den Suizid objektiv als eine über die gewöhnlich auftretenden Auswirkungen des Nuklearunfalls hinausgehende einzustufen und die Umstände des Einzelfalls mitzubewerten, was in analoger Anwendung der Regelung des Mitverschuldens in Art. 722 Abs. 2 ZG zu einer Reduzierung der Höhe des zugesprochenen Schadensersatzes führte.

Während das Urteil einerseits darauf hinwies, dass der Stressfaktor, dem die Geschädigten in diesem Fall ausgesetzt waren, „selbst für einen Durchschnittsmenschen ohne anomalen Gesundheitszustand eine grausame Erfahrung“ gewesen sei, berücksichtige es andererseits die „individuelle Vulnerabilität“ der betroffenen Person und taxiere den Anteil des Nuklearunfalls an dem Suizid auf 80 Prozent bei Annahme einer Minderung von 20 Prozent aufgrund individueller psychischer Faktoren. Wenn üblicherweise etwa bei einem Suizid aufgrund eines Traumas nach einem Verkehrsunfall ein Abzug wegen psychischer Faktoren vorgenommen wird, ist es durchaus nachvollziehbar, diesen Grundsatz auch bei einem Suizid infolge des Nuklearunfalls zu berücksichtigen und eine Abwägung zwischen den verschiedenen Faktoren zu treffen. Gleichwohl bleibt es zweifelhaft, ob in dem fraglichen Fall tatsächlich ein zu berücksichtigender Faktor vorgelegen hat, denn es ist

---

80 DG Fukushima, 26. August 2014, Hanrei Jihō 2237 (2014) 78; Details dazu bei BÄLZ / KAWAMURA, *supra* Fn. 1, 270 ff.

fraglich, ob sich eine individuelle Vulnerabilität als solche abstrakt bewerten lässt. Selbst wenn ein Suizid über die gewöhnlich auftretenden Auswirkungen eines Nuklearunfalls hinausgeht und der Schaden damit (auch) aufgrund besonderer weiterer Umstände eingetreten ist, rechtfertigt diese Begründung nicht unbedingt eine Reduzierung der Schadensersatzsumme, solange ein adäquater Kausalzusammenhang zum Nuklearunfall zu bejahen ist.

In einem anderen Fall wurde auf der Grundlage des gleichen Beurteilungsschemas die psychische Belastung durch eine Typ-2-Diabetes berücksichtigt, an welcher der Geschädigte bereits vor dem Nuklearunfall gelitten hatte, und der diesem zugeschriebene Schadensanteil wurde auf 60 Prozent geschätzt, was zu einer Reduzierung des Ersatzbetrags um 40 Prozent führte.<sup>81</sup> Ferner gibt es ein Urteil, das unter einer weit gefassten Berücksichtigung der „individuellen Umstände“, die möglicherweise die Entscheidung für den Suizid beeinflusst haben könnten, eine Reduzierung des Schadensersatzes um 40 Prozent anerkannt hat, obwohl das Gericht selber darauf hinwies, dass dies ein Fall sei, in dem bei dem Geschädigten „keine zum Suizid führende individuelle Vulnerabilität zu berücksichtigen sei“. Zudem unterscheide sich ein Nuklearunfall „von den Unfällen, die Gegenstand vieler anderer gerichtlicher Entscheidungen seien, in denen eine prozentuale Beitragsreduzierung vorgenommen wurde, da vorliegend keinerlei Gleichheit oder Austauschbarkeit zwischen der Position des Geschädigten und der des Schädigers bestehe, sondern die Verantwortung für den Suizid einseitig dem Betreiber der Nuklearanlage zuzuordnen sei.“<sup>82</sup>

Im Folgenden werden einige andere Fallgestaltungen als der Suizid behandelt. In Fällen, in denen Krankenhauspatienten beispielsweise nach dem Nuklearunfall aufgrund der Evakuierung des Personals keine Flüssigkeitszufuhr erhalten konnten oder durch die Evakuierung gezwungen waren, sich zu Fuß viele Stunden und über lange Strecken an einen anderen Ort zu begeben und daraufhin verstarben, wurde jeweils ein Schaden in Höhe von 20 Mio. Yen als Schmerzensgeld zuerkannt (ca. 153.000 Euro). In all diesen Entscheidungen haben die Gerichte jedoch die körperliche Verfassung des Geschädigten zum Zeitpunkt des Unfalls (beispielsweise den Pflegestatus aufgrund fortgeschrittener Demenz) als „Krankheit“ im Sinne einer Veranlagung und nicht lediglich als „physische Charakteristika oder Faktor des Alterns“ angesehen und deswegen die Ersatzbeträge auf 20 bis 40 Prozent der ansonsten zugrunde zu legenden Summen in analoger Anwendung von Art. 722 Abs. 2 ZG reduziert.<sup>83</sup>

---

81 DG Fukushima, 30. Juni 2015, Hanrei Jihō 2282 (2015) 90.

82 DG Fukushima, 20. Februar 2018, Fall Nr. 2015 wa 155, unveröffentlicht.

83 DG Tōkyō, 27. April 2016, Fall Nr. 2013 wa 15136, unveröffentlicht; DG Tōkyō, 25. Mai 2016, Hanrei Taimuzu 1432 (2016)149.

Demgegenüber bejahte jedoch das DG Tōkyō in seinem Urteil vom 10. August 2016<sup>84</sup> einen adäquaten Kausalzusammenhang zwischen dem Tod und dem Nuklearunfall in einem Fall, in dem ein hochgradig dementer, stationärer 88-jähriger Krankenhauspatient das Krankenhaus nach dem Unfall eigenmächtig verlassen hatte, danach vermisst wurde und verstarb, und verneinte trotz der Demenz des Geschädigten eine Reduzierung des Schadensersatzes in Analogie zu Art. 722 Abs. 2 ZG. Das Gericht sah vielmehr die ungewöhnliche Situation als ausschlaggebend an, in der es aufgrund die Evakuierungsanweisung wegen des Nuklearunfalls keinerlei Hilfe oder Überwachung von Seiten des Krankenhauses gegeben habe und in der zusätzlich auch keine Anwohner erreichbar gewesen seien, was schließlich zum Tode des Geschädigten geführt habe. Selbst wenn dessen Krankheit eine der Ursachen gewesen sei, sei es nicht unbillig, die Beklagte den gesamten Schaden tragen zu lassen. Entsprechend gewährte das Gericht ein Schmerzensgeld in Höhe von 20 Mio. Yen (ca. 153.000 Euro).

Im Urteil des DG Kyōto vom 18. März 2016<sup>85</sup> wird der adäquate Kausalzusammenhang zwischen dem nuklearen Unfall und der psychischen Erkrankung eines Familienvaters bezüglich der Kosten für die ambulante Krankenhausbehandlung und dessen unfallbedingter Verdienstaustausfall anerkannt. Das Gericht verneinte jedoch eine posttraumatische Belastungsstörung des Geschädigten, dessen Familie ihr Heim in dem freiwilligen Evakuierungsgebiet verlassen hatte. Der Ersatzbetrag wurde auf 60 Prozent reduziert, da der „Stress nur in Verbindung mit verschiedenen Verhaltensweisen, die nicht als ein rationales Verhalten eines freiwillig Evakuierten anzuerkennen seien“, zu einer Verschlechterung der psychischen Erkrankung beigetragen habe, auch wenn das Gericht anerkannte, dass der Geschädigte nach dem Nuklearunfall einem extrem starkem äußerem Stress ausgesetzt gewesen war, und das Vorliegen psychischer Faktoren wie etwa eine besondere Vulnerabilität aus Billigkeitsgründen verneinte. Die Berufungsinstanz entschied allerdings, den von der Vorinstanz zuerkannten Ersatz für entgangenen Gewinn zu versagen und die Höhe der Entschädigung zusätzlich stark zu reduzieren.<sup>86</sup>

---

84 Hanrei Taimuzu 1439 (2016) 201.

85 Hanrei Jihō 2337 (2016) 49.

86 OG Ōsaka, 27. Oktober 2017, Hanrei Jihō 2371 (2017) 79. Die Revision wurde nicht zugelassen. Für Einzelheiten zu diesem Fall siehe K. IDO, *Kyōto kobetsu hinan-sha soshō ni tsuite* [Zu den einzelnen Verfahren in Kyōto], in: Awaji / Yoshimura, *supra* Fn. 9, 194 f.

## ZUSAMMENFASSUNG

*Der Beitrag befasst sich mit der Rechtslage zur Haftung für Nuklearschäden in Japan. Besonderes Gewicht wird auf die Bewältigung der Folgen des schweren AKW-Unfalls in Fukushima im Jahre 2011 gelegt, zu dem bereits zahlreiche instanzgerichtliche Entscheidungen ergangen sind. Das AtomschadenersatzG sieht eine verschuldensunabhängige, summenmäßig unbegrenzte Haftung des Betreibers einer Nuclearanlage für Nuklearschäden vor. Streitpunkte bestehen im Bereich der Bestimmung ersatzfähiger Schäden, insbesondere bezüglich der schadensrechtlichen Beurteilung wirtschaftlicher Schäden wie Reputationsschäden und bezüglich derjenigen Schäden, die infolge der zahlreichen Evakuierungen entstanden sind. Die in dem Beitrag analysierten Urteile verdeutlichen die Wichtigkeit der Diskussion zur Schadenslehre für die Lösung dieser Fragen.*

*Die Situation sieht neun Jahre nach dem Atomunfall in Fukushima wie folgt aus: 2020 lebten noch immer 48.000 Menschen unter Evakuierungsbedingungen. Da der Betreiber des AKW in Fukushima, das Unternehmen TEPCO, viele der in einem spezifischen ADR-Verfahren getroffenen (nicht rechtsverbindlichen) Entscheidungen nicht anerkennt, bleibt den Geschädigten folglich nur der Gang vor die Gerichte. Landesweit wurden bis 2020 von mehr als 12.000 Klägern über 30 Sammelklagen eingereicht, zu denen bereits mehr als zehn Entscheidungen ergingen. Einige dieser Sammelklagen fordern zusätzlich zur Haftung des Betreibers eine Staatshaftung, die bereits von sieben Distriktsgerichten anerkannt wurde.*

*Im Rahmen der Sammelklagen werden materielle und immaterielle Schäden aufgrund einer Verletzung des „Rechts auf ein friedliches Leben als umfassendes Lebensinteresse“ geltend gemacht. Insbesondere die durch den Verlust oder die tiefgreifende Veränderung der Lebensgrundlage der Kläger verursachten Schäden, die sogenannten „Schäden durch Heimatverlust“, stellen eine neue juristische Herausforderung dar.*

## SUMMARY

*The contribution discusses legal liability for nuclear damages in Japan, with special emphasis laid on the attempts to cope with the consequences of the 2011 nuclear disaster in Fukushima. There are already numerous decisions by lower courts dealing with this issue. The Act on Compensation for Nuclear Damage provides for strict and unlimited liability for nuclear operators. A disputed question is which kinds of damages fall under this liability, and in this regard reputational damages and the various damages resulting from post-disaster evacuations pose a special challenge. The court rulings presented in the contribution highlight the importance of the pertinent doctrinal discussion in resolving these questions.*

*Nine years after the nuclear accident, the situation in Japan is as follows: As of 2020, more than 48,000 persons were still living under evacuation conditions. TEPCO, the operator of the Fukushima Nuclear Power Plant, refused to recognize many of the proposed decisions issued in corresponding ADR proceedings as these are not binding on the parties. Consequently, the victims have been forced to seek relief in the courts. As of 2020, more than 30 collective actions involving a total of more than 12,000 plaintiffs had been filed with the Japanese courts. Ten of these actions have already been decided by the lower courts. In some of the collective actions the plaintiffs argue for state liability in addition to the liability of the operator. Seven lower court decisions have already confirmed such an additional liability of the Japanese government.*

*The plaintiffs in the collective actions are seeking compensation for material as well as for immaterial damages. Their claims are based on a violation of the individual right to a peaceful life, which is perceived as a fundamental interest of life. Especially damages caused by the loss of or by far-reaching changes in the foundations of life – so-called “damages caused by a loss of home” – pose a new legal challenge.*

*(The editors)*